

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Norddeutsches Volksblatt. 1887-1918 31 (1917)

247 (21.10.1917)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-573278](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-573278)

Norddeutsches Volksblatt

Organ für die Interessen des werktätigen Volkes

Das Norddeutsche Volksblatt erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und gesetzlichen Feiertagen. — Abonnementspreis bei Vorauszahlung für einen Monat einschließlich Frachtgebühren 90 Pf., bei Selbstabholen von der Expedition 80 Pf., durch die Post bezogen vierteljährlich 2,70 RM., für zwei Monate 1,80 RM., monatlich 90 Pf., einschließlich Postgebühren.

Redaktion und Hauptexpedition Peterstr. 76
Fernsprechamtlich 58, Amt Wilhelmshaven
— Postale Altemarktstr. 24. —

Bei den Inseraten wird die 7-spaltige Zeilenbreite oder deren Raum für die Inserenten in Rüttingen-Wilhelmshaven und Umgebung, sowie der Filialen mit 20 Pf. berechnet, für sonstige auswärtige Inserenten 25 Pf.; bei Wiederholungen entsprechender Rabatt. Größere Anzeigen werden tags vorher erbeten. — Preisbestimmungen unänderlich. Refusmagazin 75 Pf.

31. Jahrgang.

Rüttingen, Sonntag, den 21. Oktober 1917.

Nr. 247.

Heeresberichte.

(W. Z. V.) Berlin, 19. Oktober, abends. (Antisch.) Im südlichen Teil der Fronten Front und nordöstlich von Soissons trotz schlechten Wetters starker Feuerkampf. — Sonst bisher nichts Neues.

(W. Z. V.) Wien, 19. Oktober. Antisch wird verlautet:

Ostlicher Kriegsschauplatz und Albanien:
Bei den österreichisch-ungarischen Streitkräften nichts Neues.
Italienischer Kriegsschauplatz:
An der Tiroler und an der Karnischer Front kam es vorübergehend und gestern zu zahlreichen Stellen zu örtlichen Kämpfen. Unsere Truppen besaßen 300 Gefangene und Kriegsgerät ein. Am Nonzo gründliche Artillerieartillerie.
Der Chef des Generalstabes.

Ein Ende und ein Anfang.

Von Dr. Paul Renck, W. Z. V.

Während in Würzburg die deutsche Sozialdemokratie an der Arbeit ist, ihre Zukunftstellung zu festigen und für kommende Kämpfe sich zu rüsten, ist im Reich das alte System des Obrigkeitsstaates mit lautem Gepolter zusammengebrochen. In diesen beiden Gegenätzen liegt eine Welt.

Schon vor den Szenen des 9. Oktober im Reichstage bewohnte, vor sich hat darüber, daß sich hier ein Schicksal abspielte. Je mehr Tage uns insdiewischen von diesem schicksalshohen dies nehmst fremden, desto deutlicher, man würde sagen plastischer und handgreiflicher tritt die ganze Größe der Niederlage uns entgegen, die Herr Michaelis dem von ihm verkörperten System an diesem Tage beigebracht hat. Es war ein Rückfall in die schicksalhaften Strafen des Volkstums aus der Zeit der Ausnahmegerichte und der Besinnungslosigkeiten. Mit schielenden, nicht klar ausgesprochenen, aber doch getragenen deutschen Verdächtigungen eine Partei außerhalb des gemeinen Rechts stellen wollen, gleich darauf aber, als sich die Angehörigen kräftig zur Wehr setzten, beides zu leugnen, die Verdächtigungen wie die beschuldigte Rechtsmaßung — welche Methode ist denkbar, die dem Angeklagten schneller die allgemeine Achtung entziehen und dem Angehörigen schneller die allgemeine Sympathie zuführen konnte?

Allein die Zeiten von 1878 wiederholen sich nicht. Geschlossen traten die Reichsparteien dem Verstande entgegen, einen Ausnahmestand für eine einzelne Partei zu konstruieren. Die Erklärung Oberst sowie die Nebenraummanns und Reimbarns retten aus der Situation, was noch zu retten war und verbündeten wenigstens, daß sich die „Unabhängigen“ als die verfolgte, Unschuld aufweisen könnten und daß die Gesetze der großen Arbeiterklasse, die so leicht durch unbedachte Sympathien irreführt werden und die schon deshalb gern eine Sache für eine gerechte Sache halten, weil sie die verfolgte ist, sich etwa auf die Seite der Unabhängigen schlagen könnten. Vor dieser großen und akuten Gefahr ist unser innerpolitisches Leben also lediglich durch das Parlament behauptet worden. Es ist daher begreiflich, daß den „Unabhängigen“ gerade das Auftreten der Parteiführer der Wehrzeit wenig paßte. Angezogen und eingedonnert auf die agitatorischen Methoden, wie sie nun einmal sind, muß ihnen alles verdrießlich sein, was die Agitation zu schwächen imstande wäre, weshalb ja auch schon ganz folgerichtig der alte Wehrzeit die Beförderung der Soldatenmishandlungen befähigte, weil ohne Soldatenmishandlung die Abscheu der Massen, des dem Militärismus sinken konnte. Selten strahlten die Gesichter der Daase und Debebour so von Glückseligkeit wie am 9. Oktober, sie gesehen schon im voraus die Reaktionen von einer allgemeinen Parallellage, als ihnen die Wehrzeitvertreter den Strich durch die Rechnung machten und von der ganz unerhörten Aktion der Regierung das sagten, was zu sagen war. Nicht Dittmann und Vogherer waren die Beschäftigten, sondern Michaelis und Caspary. Ihre Würdigung kann nur noch die Frage einer kurzen Zeit sein.

Durch diese Wandlung der Dinge ist ohne Frage die sehr bedächtige Situation des 9. Oktober durch das Parlament zum Teil wieder entschlüsselt worden. Aber ebenso wie ein Rat mehr fragen kann, als hundert Weite beantwortet können, kann auch eine närrische Regierung mehr Unfug anrichten, als hundert Parlamente wieder gut machen können. Jedemfalls hat je länger der Krieg dauert, der Reichstag, was man auch immer von ihm sagen mag, sich als der durch seine höheren Zwecke wandende, als der treibende und überlegene Teil erwiesen, die Regierung je länger desto mehr als der zusammenstürzende, nachlassende, immer kümmerlicher werdende Teil. Unter Michaelis war dies ein Tiefstand erreicht, der nicht mehr zu übersehen war. Der

Reichstag nahm am 19. Juli die außerpolitische Initiative in die Hand, am 9. Oktober die innenpolitische. — Die Volkvertretung hatte alle Hände voll zu tun, um die zahllosen und im Krieg ganz besonders gefährlichen Zumutungen der Regierungsvortreter so gut es ging wieder einzurenken, hier der Fall Zimmermann, dort der Fall Burgard, heute eine Blamage in Schweden, morgen eine Blamage in Norwegen. Das nahm kein Ende. Die größte und die gefährlichste aber war die des 9. Oktober. Sie wurde vom Reichstag selbst eingeleitet und seine Erzählung rühmt nicht eher, bis das letzte Wort in tausend Scherben an Boden lag. In dem Gemühen, die „Unabhängigen“ als bodenverläßliche Helfer des Auslandes hinzustellen, leitete er selber dem Auslande unerwartete Dienste durch die täppische und grotesk übertriebene Schilderung der Marineverfechtung. Es gab einen kritischen Augenblick in der deutschen Marine, diesen ganz unerhörten Satz prägte nicht Churwoll, der englische Narr, sondern Michaelis, der deutsche Stutzer. Und das flagt über Schädigung deutscher Interessen!

Rein, das muß aufhören. Das alte Oberleitungs-system, das uns in den Krieg mit der ganzen Welt hineingedrückt hat, ist außerstande, uns aus ihm wieder herauszuführen. Wer so wenig den elementarsten Bedürfnissen der Zeit zu entsprechen vermag, wie Herr Michaelis, wer noch so sehr die Schenkklappen des Volkstums mit sich herumträgt, dah er glaubt, aus dem größten aller Kriege nur herauszukommen, wenn er wieder zu Ausnahmegerichten greift, trotz der deutlichen Warnungstafel, die schon Gavour vor der Benutzung von Ausnahmegerichten errichtet hat, der mag zum Rotenschilden gut sein, aber nicht zum Kanzlerposten. Wie will er denn die ungelösten Probleme meistern, die uns bevorstehen und die wir lösen müssen, wenn wir nicht untergehen wollen, jene Probleme von Recht und Freiheit, von Weltmilitarität und Kolonialen, von Organisation der Volkswirtschaft und Sozialpolitik, von Finanzsanierung und Militärreform?

In Würzburg ringen jetzt die Geister der aufsteigenden Sozialdemokratie um diese welthistorischen Probleme, von deren Lösung die Zukunft unseres Volkes abhängt. In Berlin aber liegt eine Trümmerstätte, die bureaukratische Unfähigkeit und volkshörigste Aberwitz geschloffen haben.

Vom Seekrieg. Torpedobootsangriff auf Dünkirchen.

(W. Z. V.) Berlin, 19. Oktober. (Antisch.) Unsere Torpedo-Streitkräfte griffen in der Nacht vom 18. zum 19. Oktober Dünkirchen an und feuerten 250 Sprenggranaten auf nahe Entfernung gegen die Hafenanlagen der Festung. Das Feuer wurde von den Landbatterien und den auf der Rede liegenden feindlichen Streitkräften, die von uns ebenfalls mit sichtbarem Erfolge bekämpft wurden, erwidert. Ein englischer Monitor wurde durch drei Torpedotreffer und zahlreiche Artillerietreffer schwer beschädigt. Die eigenen Boote sind vollständig und unbeschädigt eingelaufen.
Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Die Niedertrampung des Linienschiffes Slava.

(W. Z. V.) Berlin, 19. Oktober. (Antisch.) Nach Niedertrampung der Batterien am Vester und Wahn am 18. Oktober durch Linienschiffe und Kreuzer unserer Flotte wurden im weiteren zielbewussten Zusammenarbeiten mit dem Heer die Insel Wahn genommen. Teile unserer leichten Streitkräfte unterstützten dabei den Übergang über den kleinen Sund im Norden. Bei den Kämpfen im Wahnund hat eines unserer Linienschiffe das russische Linienschiff Slava durch drei auf der Bajonetten so schwer beschädigt, daß es auf flachem Wasser nordöstlich der Insel Schiden auf Grund gieliet wurde. Gleichzeitig wurde ein russischer Torpedobootsverteiler vernichtet. Der Rest der feindlichen Flotte befindet sich auf weitem Küsten und Norden.
Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Aus dem Osten.

Der Häuptling Kowalski.
(W. Z. V.) Petersburg, 18. Oktober. (Wladislaw S. V. L.-K.) Kowalski Kowalski meldet: Am 18. Oktober begann die Kowalski Kowalski am Abend der durch die deutsche Bombardierung für die Stadt gebliebenen bedrückten Lage. Der größte Teil der Einwohner verläßt die Stadt und begibt sich nach den inneren Provinzen Rußlands.

Der russische Bericht.

(W. Z. V.) Petersburg, 18. Oktober. Die feindliche Unternehmung gegen Ziel endigte am gestrigen Tage mit der vollstän digen Belegung der Insel, vor welcher wir alle Chancen von militärischer Wichtigkeit zerstörten. Unter Ausnutzung seines Erfolges, welche uns die unmittelbare Beobachtung der Meerenge von Zeben benahm, rang der Feind während der Nacht in den Meerwälen von Ziel ein. Bei Landebruch des 17. Oktober wurden die vorgeladenen Einheiten seiner Flotte durch unsere Patrouillenschiffe entdeckt. Zuerst wichen unsere Schiffe unter dem Druck von Kreuzern und Torpedobooten des Gegners langsam in den Wahnund zurück, aber dann nahmen unsere Großkampfschiffe Torpedobooten und Slava und der Kreuzer Bojan mit Torpedobooten den Kampf mit dem Feinde in der Mündung von Ziel an und vertreiben die feindliche Flotte, wobei sie auf das Gros des Feindes stießen, mit welchem sie ins Gefecht kamen. Das feindliche Geschwader wurde durch zwei Großkampfschiffe geführt vom Typ Großer Kurfürst. Während des folgenden ungleichen Kampfes vertreiben die feindlichen Großkampfschiffe auf eine Entfernung zu fernern, welche die Tragweite der Artillerie unserer alten Linienschiffe überstieg. Trotz dieses augenscheinlichen Vorteils des Feindes verteidigten unsere Schiffe lange Zeit die Zufahrt zu der Mündung und schließlich die sehr schweren, durch das Feuer der Großkampfschiffe erlittenen Schäden sprangen sie, sich in die inneren Gewässer des Wahnundes zurückzuziehen. Unter Schiff Stavo, das an manchen Stellen schwere Durchlöcherungen davongetragen hatte, sank, aber fast die ganze Belegung wurde durch unsere Torpedobooten ertötet. Während dieses Kampfes vertrieben die an der Zufahrt des Wahnundes aufgestellten Küstenbatterien die feindlichen Torpedobooten, welche an unsere Schiffe heranzukommen versuchten, aber nach dem Kampf vereinigte die deutschen Großkampfschiffe ihr Feuer auf diese Batterien, die in kurzer Zeit weitgehend zerstört wurden. Demnach wurde der Angriff des Gegners, welche dieser von Norden gegen die Küsten der stürmenden Schiffe richtete, aufzuhalten. Die feindlichen Berichte verdrachten an dem schättesten Widerstand unserer Schiffe und diesen erwiderten. In gleicher Zeit wurden zahlreiche Seeminen eine große Klasse Bomben auf unsere Schiffe. Zuerst behot der Feind durch mörderisches Feuer von Großkampfschiffen vom Typ Kofler und eines Kreuzers die Mündung der Meerenge der Landungstellen. Wie an den vorhergehenden Tagen erwiderten unsere Beobachtungsschiffe vor den Insel Ziel und Wahn Schiffe vertrieben, darunter Großkampfschiffe, die von einer großen Zahl Torpedobooten und Patrouillenschiffe begleitet wurden. Die Gesamtzahl der in dieser Meerenge in den Grenzen der Sicht unserer Beobachtungsposten wahrgenommenen Schiffe stieg teilweise auf 68.

Die Maximalisten in Kowlan.

Stockholm, 19. Oktober. In Kowlan nimmt die Haltung der dortigen maximalistischen Arbeiterklasse einen desolaten eregenden Charakter an. Vom 11. bis 14. Oktober fanden täglich große Kundgebungen für einen sofortigen Frieden statt. An den Demonstrationen nahmen etwa 70000 Personen teil. Die Moskauer rote Garde verhaftete zahlreiche angelegene Industrielle. Der Sohn der Arbeiterklasse richtet sich vornehmlich gegen Kerenski, dem man vorwirft, sich der Verantwortung für die revolutionäre Demokratie durch blutige Mord zu entziehen. Die Maximalisten agitieren bei den Eisenbahnen selbst für den Generalkrieg. Die Anarchie greift im ganzen Lande ausbauend weiter um sich. Besonders zahlreiche Meldungen laufen über Wagnern ein. Den bramat Meldungen aus Kowlan, daß die Lage an der russischen Südoestfront einen sehr beunruhigenden Charakter angenommen habe. Die Soldaten hielten wieder große Versammlungen ab, in denen über die Zweckmäßigkeit eines Waffenstillstandes mit dem Feinde diskutiert wurde.

(W. Z. V.) Amsterdam, 19. Oktober. Nach einem tiefen Wagnern melden die Times aus Odessa über die Unruhen in Behobabien: Die Unruhen übertragen sich von dem Land auf die Städte, namentlich auf Tiraspol. Hier wurde eine Niederlage von Freiwilligen in Wagnern gefestigt. Die Plannen greifen die benachbarten Güter. Es kam zu Zusammenstößen zwischen Aufständischen und Truppen. Unter der feindlichen Beobachtung betriebe Hungerstreik. Abteilungen von Kowalski mit Wagnern anzuordnen, bestimmte Artillerie und die sogenannte rote Garde wurden nach Wagnern geschickt, wo nach angedeuteten eintrastenden Berichten die Ruhe wiederhergestellt ist.

Der Krieg mit Italien.

Eine Stammesritzung mit Stenbal.
(W. Z. V.) Lissabon, 19. Oktober. In der letzten Stammesritzung vereinigten sich angelaublich Stenbalanzen. Bei der Budgetdebatte greift der Frau Campara die Regierung heftig an. Er verurteilt die Politik. Der erst Gabe, die kürzen wollte, sich aber schließlich mit nur ausstimmende Billo-lari rati dem Abgeordneten zu: Sie sind ein altes

arten zum alten Preis erhalten können. In den parlamentarischen Kreisen des preussischen Landtages wird erwartet, die Entschädigung der Zurückgebliebenen einanderbeider Erörterungen zu machen. Man denke in Abgeordnetentreiben an eine Zusammenfassung der Zurückgebliebenen und die Ausgestaltung des Abwehrrechts von durchgehenden Schmelzungen.

Schweiden.

Das neue Kabinett. Der König nahm das Entlassungsgesuch des Ministeriums an. Das neue Ministerium leitete den Schw. Ministerpräsident ohne Wechsel in den (Hb.), Minister des Reiches (nicht im Reichstag), Fritz Meißner (neugewählter Reichstagsabgeordneter, liberal), Krieg Minister (Hb.), Marine Minister (Hb.), Inneres Schotte (Hb.), Finanz Verwaltung (Hb.), Landwirtschaft (Hb.), Landwirtschaft (Hb.), Reichsminister (Hb.), ohne Reichstag, Reichsminister (Hb.) und Reichsminister der Reichsminister (Hb.), beide nicht im Reichstag.

Sokales.

Kämpfungen, 20. Oktober.

Eine verunglückte Propaganda-Berammlung der Vaterlandspartei.

Herr Doormann leucht!

Die Ortsgruppe Wilhelmshaven-Nihringen der Deutschen Vaterlandspartei hat gestern Abend eine empfindliche Niederlage erlitten. Sie trifft aber nicht nur die heutige Ortsgruppe, sondern die Sache der Partei gegen die Einheit des Deutschen Volkes überhaupt. Die Berammlung in Zielers Konzerthaus war ein Scheitern einmal für die Art, in der das neue Parteiprogramm und fernst für ihre ziffermäßige Schwäche. Sie zeigte, nur in Wirklichkeit hinter der mit so großem Lärm in Szene gesetzten Maske steht: eine Handvoll Intellektuelle, die aus der dreijährigen Kriegsbewegung nichts gelernt haben und ein paar Dutzend Frauen, die von ihren Männern, die sich nicht selbst öftig an der Suche einer politischen Partei beteiligen können, geleitet waren! Das war der begehrenden Eindruck, wie allüberall im Reich, so auch hier.

Das Ziel der Berammlung war offensichtlich, nach Möglichkeit liberale Kräfte, besonders Anhänger des Linksliberalismus, für die Deutsche Vaterlandspartei zu gewinnen. Das bewies schon die Wahl des Referenten. Herr Doormann aus Bremen, ehemaliger Vertreter des Bremer Arbeitervereins im Reichstags und heutiger Vertreter des alldeutschen Arbeitervereins, war dazu ausersehen, in die heutigen Fortschrittlerkreise Breitsche zu legen. Aus die Sozialdemokratie hatte man vernünftigerweise von vornherein keinerlei Hoffnungen gesetzt. Trotzdem aber hatte es sich die heutige Arbeiterpartei nicht nehmen lassen, ebenfalls zu erscheinen, um durch ihre Anwesenheit zu dokumentieren, wie die breiten Massen des Volkes über die Kriegsvorbereitenden Tendenzen der Vaterlandspartei denken und urteilen.

Die Berammlung wurde von Birgermeister von Wilhelmshaven, Herrn Partell, eröffnet, worauf Herr Doormann das Wort erhielt. Seine ganze Rede war von Anfang bis zu Ende ein ununterbrochener Versuch, es hinzustellen, als ob die Vaterlandspartei und ihre Ziele die harmlosesten Dinge von der Welt seien. Er brachte sogar das unzulässige Stimmrecht fertig, zu versichern, die Vaterlandspartei sei auch für einen Verständigungsfrieden. Natürlich! Nur mühten die nachdenkenden realen Genossen dabei für Deutschland gewarnt bleiben, England bedroht werden, Russland eine große Schwächung erfahren um. Die realen Genossen und Sicherungen bildeten überhaupt das Alpha und Omega seiner Ausführungen, um Einzelheiten drückte er sich aber mit allerlei Kamuffagen herum. Das Friedensangebot vom 12. Dezember 1916 war immerhin eine stilltätige Zeit für Herrn Doormann. Trotzdem aber war weiter nichts mehr in dieser Richtung zu sehen, als daß der Reichstag die Initiative ergreift, nachdem die Regierung auch ein paar unflären Erklärungen über die deutschen Friedensziele verfaßt, schreit Herr Doormann mit der Deutschen Vaterlandspartei, das um Frieden betteln muß aufhören! Zwar will er Belgien nicht onnetieren, aber es wiederherstellen und es wieder aufbauen. Genaueres will er sich darüber von ihm leider nicht zu erforschen. Immerhin will er es nicht, daß, politisch und wirtschaftlich begründet. Die Aufstellung hat er von Verständigung! Er bezeichnet es dann als läch und unklar, die Ansicht der Wiederherstellung funktions. Damit gäbe die deutsche Regierung ihre Trümble für die Friedensverhandlungen ab der Hand. Um diese Trümble und Hauptfäden hat er schließlich überhaupt eine große Angst. Einen Frieden um jeden Preis könne doch kein Deutscher wünschen, möchte er weiter. Dabei weiß er ganz genau, daß den kein Reichs-berlangt. Aber das Simons ist eines der demagogischen Mittel, mit dem die Vaterlandspartei überall im Lande frechen geht, um den Spießherren Kopfchen zu machen. Herr Doormann hat es gestern ebenfalls bis zum Ueberdruß angewandt. Er hat sich nicht gehesnt, das zu tun in einer Berammlung, in der ihm niemand auf die beste polenische Unaufrichtigkeit lehrtaugen konnte; weil er mannschaft jeder Distinktion aus dem Wege ging. Zum Schluß stellte er einen der großen Zukunftswechsel aus, mit dem sich der brave Bundesrat z. B. schon einmal unsterblich Kamiert hat. Herr Doormann weiß nämlich ganz genau, daß England durch die Unterebeute gewonnen werden wird, um Frieden zu bieten. Er will dem so gnädig sein und der deutschen Regierung gestatten, daß sie diese Bitte gegenüber sich nicht ablehnen verhält. Als man ihm durch Fortschrittler frag, wie lange das noch dauern könne, enthielt die dem Gedanke seiner Färbne die lapidare Weisheit: bis Englands so viel Fracht um verloren haben würde, bis es einsehe, daß es den letzten ihm zur Verfügung stehenden nicht auch noch verlieren dürfte. Er selber und seine getreuen Abend umziehenden Freunde werden das als eine große Schwachheit ansehen. Leider liegt sie auf der gleichen Linie wie die verschiedenen niedlichen Frage- und Antwortspiele, mit denen sich dummschöne Leute in erster Zeit mitunter die Vanaueile überziehen. Mit der Freybelegung auf den großen Endziele Herr Doormann seine Ausführungen. Der Befall einer Gummifreundfreunde sang in dem von über laufend Pfenden gefüllten Saale so dünn, daß kein Zweifel darüber bestehen konnte, daß er die Zustimmung der großen Mehrheit der Berammlung nicht hatte.

Freie Aussprache und irgendeine Abstimmung war nicht beabsichtigt gewesen, teilte der Vorsitzende mit. Der Schrift-

fürder der hiesigen Ortsgruppe der Vaterlandspartei erklärte in dessen auf der Reduktion unseres Votates, als er die Verhandlungsinterale brachte, die Entscheidung über die Frage, ob dem Vortrage eine Aussprache folgen solle. Die Herr Doormann überließ. Herr Doormann hat demnach also vorgezogen, mutig zu stehen und sich mannschaft hinter den Traktatbau eines harmlosen Vortrages ohne Aussprache zu verziehen. Es steht ihm nichts über die Zustimmung unserer Genossen. Auch der Reichstagsabgeordnete Zilpovich (Rechtsr. Volkspartei), der amnestiert war und während des Vortrages ums Wort bat, um seinen ehemaligen Reichstagskollegen einige feinsinnige Dinge zu sagen, durfte nicht reden. Man fürchtete eben die vernichtende Niederlage.

Ihler Genosse, Randionsabgeordneter Bäuerle, gab folgende Entscheidung an die Berammlungsleiter, über die natürlich ebenfalls nicht abgestimmt wurde:

Die heute am 19. Oktober 1917 in Zielers Konzerthaus in Nihringen tagende Berammlung lehnt die annettionistisch - alldeutschen Tendenzen der Deutschen Vaterlandspartei als gefährlich für einen baldigen Verständigungsfrieden ab, stellt sich im Gegensatz hierzu auf den Boden der Entschiedenheit des Reichstages vom 19. Juli 1917 und erwartet von der Reichstagsopposition, daß sie in diesem Sinne weiter eine entschiedene Friedenspolitik betreibt!

Wäre die Abstimmung darüber erfolgt, die Annahme wäre mit überwältigender Mehrheit sicher gewesen. Aber die Berammlung hat auch gezeigt, daß die Reichstagsmehrheit vom 19. Juli 1917 die wirklichen Massen des Volkes hinter sich hat, die einen echten Verständigungsfrieden nach allen Seiten hin wollen unter entscheidender Ablehnung aller Bergehaltungen. Ferner hat die Arbeiterpartei den Versuch der heutigen Ortsgruppe der Vaterlandspartei geteilt, sich einen billigen Erfolg zu verschaffen. Ihre Anwendung machte auch den beabsichtigten Versuch, aus der Berammlung einen propagandistischen Erfolg zu erzielen, unmöglich. Und das ist's, worauf es ankam!

Der 5-Uhr-Ladenstuh vorläufig verschoben. Nachdem sich der Reichsminister für die Nohlemerteilung entschlossen hat, den Beschlüssen der stammunalsverbände und den Gemeinden von mehr als 10.000 Einwohnern für die Durchführung der möglichen Sparmaßnahme von Leistung zu entscheiden, die erforderlichen Vollmachten seinerseits zu erteilen, hat das stellv. Generalkommando 10. Armeekorps von der Berbindung einer zweisprachigen Berordnung vorläufig Abstand genommen. Sie schon in der 1. se mitgeteilt, sollte diese Berordnung am 22. d. M. in Kraft treten und hauptsächlich die durchgehende Arbeitszeit für Läden, Kantinen und Bureau einführen. Es soll jetzt zunächst abgewartet werden, wie weit und mit welchem Erfolge die stammunalsverbände und Gemeinden von ihren neuen Vollmachten Gebrauch machen, welche sie von Reichsminister für die Nohlemerteilung in den nächsten Tagen erteilt werden. Auch im Bereich der Stellung Wilhelmshaven scheint zunächst eine abwartende Stellung eingenommen zu werden.

Auszeichnung. Der Minister Baltus Reddehese. Zehnerkreuze, erhielt das Preussische Verdienstkreuz und wurde seiner Tapferkeit vor dem Feinde zum Beitreten befördert. Das Ehrenkreuz erhielt er schon vor einigen Wochen.

Vorträge, Theater, Konzerte und sonstige Veranstaltungen.

Der Deutsche Arbeiter-Szenographenbund eröffnete am Montag den 15. Oktober in der Kämpfungen Weichalle bei Herrn Radenbrüg, Kämpfungen, einen Vortragskursus, an dem nach mehrere Vorträge und Szenen teilnehmen können. Die Scheit ist in wenigen Reden abzuheben zu erfahren und finden die Reden am Montagabend von 7 1/2 bis 10 Uhr statt. Schriftliche sowie mündliche Mitteilungen richten man an den Deutschen Arbeiter-Szenographenbund, Kämpfungen Weichalle, Kämpfungen.

Kriegswahrscheinlichkeiten im Ostbau. Aus dem Bureau. Da aus verschiedenen Gründen die Spermaufhebungen an den Sonntagen nicht stattfinden können, wird am 21. Oktober das anstehende Kämpfungen Kämpfungen Kämpfungen von Schöndorf und K. Kämpfungen Kämpfungen Kämpfungen zum letzten Male die andere Seite zur Ausführung. Die Preise sind zu jeder Vorstellung ersichtlich.

Letzte Telegramme.

Der Angriff auf die Insel Dagö.

Von französischen Vorküsten bei Rarzikou und Frage.

(S. I. B.) Großes Hauptquartier, 20. Oktober. (Antl.)

Welcher Kriegsschauplatz:

Verbreitet hat Generaloberstall Schruppin, Kuprecht von Paris: Bei ungenügenden Beobachtungsbedingungen blieb der Feuerkampf in Rarzikou lebhafter als an den Vorküsten; nur in einzelnen Abschnitten zwischen Kullsternward und Ende war es zeitweilig heftig. Erkundungsberichte stellten sich an mehreren Stellen, auch im Artois und nördlich von St. Quentin, mit für uns günstigen Erfolge ab.

Verbreitet hat der deutsche Kronprinz: Die Artillerie-schicht nördlich von Soissons dauert an; mit nur nachts vorübergehend nachlassender Heftigkeit bekämpfen sich die dort zusammengezogenen Artilleriemassen mit äußerster Kraft. Anhaltendes Regenschauer von Kinnameriken hat die vorderste Kampfszene zwischen Rarzikou und Branc in ein Trichterspiel verwandelt. Einzelne Vorküsten französischer Aufklärungsgruppen werden abgewiesen; größere Angriffe sind bisher nicht erfolgt. Letztlich der Nacht schloß die Generaloffensive ab; mehrere eigene Unternehmungen trafen von Gennane ein.

Welcher Kriegsschauplatz:

Sie haben auch auf der Insel Dagö Truppen gelandet, wo schon vor einigen Tagen Landungsabteilungen der Marine zur Sicherung der beabsichtigten Ausstellungen Fuß gefaßt hatten. Die dort eingeleiteten Operationen verlaufen planmäßig.

Von der Ostküste bis zum Schwarzen Meere nichts von Bedeutung.

Ragobanische Front:

Am Westufer des Schirdakes wurden angereichte französische Kompanien zurückgeworfen. Bei Konstantin, im Grenzbezogen und am Dobropolje lebte das Feuer aus.

Der Erste Generalanführermeister: v. Lubendorf.

Heber 12 1/2 Milliarden Mark Kriessanleihe.

(S. I. B.) Berlin, 20. Oktober. Das Ergebnis der 7. Kriessanleihe beträgt nach den bis jetzt vorliegenden Meldungen ohne die zum Umtausch angemeldeten älteren Kriessanleihen 12 432 000 000 Mark. Kleine Teilbeträge, sowie ein Teil der Zeichnungen, für welche die Zeichnungsfrist erst am 20. November abläuft, stehen noch aus, sodass das Endergebnis 12 1/2 Milliarden Mark übersteigen wird. Insgesamt sind also im dritten Kriessjahre 1917 mehr als 25 1/2 Milliarden Mark an deutschen Kriessanleihen gezeichnet worden, also über 4 Milliarden Mark mehr als 1915 und 1916. Dieier in der Weltgeschichte bisher unerhörte wirtschaftliche und finanzielle Kraftbeweis ist die beste Antwort, die das deutsche Volk auf die Billionen und auf die von seinen Gegnern ihren Vätern vorgeschickte Vorladung aus einen wirtschaftlichen Zusammenbruch Deutschlands, geben konnte.

Der englische Panzerkreuzer Drake versenkt.

16 000 Br.-A.-I. versenkt.

(S. I. B.) Berlin, 20. Oktober. (Antl.) 1. eines unserer Unterseeboote, Kommandant Kapitänleutnant Wehber, hat am 2. Oktober nördlich Island den englischen Panzerkreuzer Drake (14 300 Tonnen Wasserdrängung) durch Torpedoschlag versenkt.

2. Weiterhin wurden von unseren Unterseebooten im Atlantischen Ozean neuerdings 16 000 Br.-A.-I.-Tonnen versenkt. Unter den versenkten Schiffen befinden sich der demastlose englische Dampfer Drake (32 67 Br.-A.-Tonnen), sowie der englische Dampfer Peron mit Kohlenladung; ferner die französische Dreimastdampfer Kenilby mit 3080 Tonnen Getreide von Melbourne nach Bordeaux, sowie die französischen Fischdampfer Union Republicaine, Deux Jeanne, Liberté, Paule, Aréer, von denen die letzten drei bewaffnet waren.

Der Ober der Admiralschiffe der Marine.

Der vernichtete Panzerkreuzer Drake lief am 5. März 1901 von Stapel und gehört damit zu den schon älteren Panzerkreuzern der englischen Marine. Seine Verdrängung betrug aus zwei 23,1-Zentimeter, letztere 15,2. 1901 7,6 und drei 4,7-Zentimeter-Geschützen. Er hatte eine Länge von 132 Metern, eine Breite von 21,7 Metern und eine Verdrängung von 900 Mann.

Zwei verlorene Dampfer.

(S. I. B.) London, 20. Oktober. Daily Telegraph meldet aus Rio de Janeiro vom 17. Oktober, daß 45 Mann von der Besatzung des italienischen Dampfers Capra (1910 Br.-A.-Tonnen) gelandet sind, der am 13. Oktober an der maroffanischen Küste, 50 Meilen von Coblanca von einem Unterseeboot angegriffen und nach 1/2 Stunden Kämpfe vernichtet worden war.

(S. I. B.) London, 20. Oktober. (Antl.) Der S chledper Aktive von Budie (Schottland) wurde in englischen Gewässern verloren. Die ganze Besatzung von zehn Mann ist ertrunken.

Ein holländischer Dampstrahler von englischen Kriegsschiffen weggenommen.

(S. I. B.) Amsterdam, 20. Oktober. Aus Amsterden wird gemeldet, daß ein holländischer Dampstrahler von englischen Kriegsschiffen in westlicher Richtung mitgenommen worden ist.

Aus der Geheimhaltung der französischen Kammer.

(S. I. B.) Bern, 20. Oktober. Progres de Lyon meldet, daß es bei der Geheimhaltung der Kammer zu heftigen Zusammenstößen zwischen einzelnen Abgeordneten, namentlich zwischen Ribot und Brian gekommen sei. Die Verhandlung der Abgeordneten halte es für unmöglich, daß Ribot Minister des Äußeren bleibe.

Zur Verhaftung des Grafen Luburg.

(S. I. B.) Bern, 20. Oktober. Temps meldet aus Buenos Aires: Der Reichsminister des Grafen Luburg hat die persönliche Freiheit für den Grafen beantragt mit der Begründung, die Verhaftung des Grafen Luburg laufe den argentinischen Gesetzen zuwider.

Der ehemalige König von Griechenland wieder schwer erkrankt.

(S. I. B.) Berlin, 20. Oktober. Der Zustand Königs Konstantin von Griechenland, der sich in Zürich in der Klinik des Professors Zuercher einer neuen Operation unterziehen will, ist laut Berl. Lokalzeit. sehr ernst.

Die Beendigung der Transantlantischen Eisenbahn.

(S. I. B.) Rotterdam, 20. Oktober. Der Nieuwen Rotterdamischen Courant zufolge wird der Erdange Telegramm-Gesellschaft aus Melbourne gemeldet, daß die transatlantische Compagnie-Friedenbo, die nahezu 6400 Kilometer lang ist, jetzt beendet worden ist.

Dazu eine Beilage.

Sechswöchlicher Redakteur: Oster Gänli. - Verlag von Paul Hug. - Notationsdruck von Paul Hug & Co. in Kämpfungen.

Kriegs-Bohlfahrts-Spiele im Parkhaus.

Sonntag den 21. Oktober
nachm. 4 Uhr zu ermäßigten Preisen:
Die goldene Eva.

Abends 8.15 Uhr:
Kontesse Guderl.

Parten zu 3, 2, 1 Wf. und 50 Wf. bei Nie-
meyer, Ede Götter- und Bismarckstr., und in
Lohfes Buchhandlung, Rosenstraße. 4279

**Allgemeine Ortskrankenkasse des
Amtsverbandes Amt Oldenburg**

Das Geschäftslokal befindet sich von
Montag den 22. Oktober 1917 an
Stau- u. Kaiserstr. Ecke 16-17
Kaiserhaus.

Montag den 22. Oktober ist das Bureau geschlossen.
4288 **Der Vorstand.**

Theater Burg Hohenzollern

Gastspiel Max Walden.

Sonntag den 21. Oktober 1917:
2 Vorstellungen 2
Anfang 4 Uhr und abends 8 Uhr. 4263
In beiden Vorstellungen:
Der dumme August.
Neuheit! Operette in 3 Akten. Neuheit!
Vorverkauf von 1 1/2 bis 1 Uhr u. von 2 1/2 Uhr
nachm. an. — Theater-Fernsprecher 47.

In Vorbereitung auf vielseitig. Verlangen (neu
einstud.): Das Dreimäderlhaus, Oper in 3 Akten.
Schubert: Arthur Preuss, k. k. Hofopern. a. G.

Eisenluft, Götterstr.

Jeden Sonntag 4-11 Uhr Solisten-Konzert.
Angenehmer Familienaufenthalt. 3718
Es ladet freundlich ein P. Pfeiffer.

**Breislifte für:
Wiederverkäufer**

über
**Spiel- und Kurzwaren
: Christbaum-Schmuck:
Papier-, Messer- u. Birkenwaren**
ist sofort erschienen und wird auf Wunsch
franco zugelandt.

Gedr. J & P. Schulhoff, München
Großhandlung in Spiel- und Kurzwaren
— Gegründet 1887. —

Wiener Café Kaiserhof

Roonstr. (Haltestelle der Strassenbahn).
Täglich Künstler-Konzert.
4 prima Billards. (4217) L. Linner.

Grosse Sendung
Weihnachtschallplatten

eingetroffen. Es ist ratsam sich
jetzt schon diese Platten zu
kaufen.

Infolge des Mangels an Material
sind Nachlieferungen schwer zu er-
halten. — **Umtausch und Kauf**
unverbrochener zum Höchstpreis. — Grosse Auswahl in
sonstigen Schallplatten. — **Grammophonplatten und Ersatz-**
teile zu billigen Tagespreisen. — Besichtigung gern
gestattet.

Musikhaus Anker
Marktstrasse 6.

4296
Druksachen fertigen an Paul Hug & Co.

Heute Uraufführung!

Die im Schatten leben
(Schuldlos Geheilte)

Kulturfilm — Ein Vorbild, fünf Akte.

Hauptrolle: Ellen Richter.

Die „Seitener Morgenpost“ schreibt:
Für Mutter- und Kinderrecht. „Die im
Schatten leben“ betrifft sich ein großer
Kulturfilm, den die Deutsche Gesellschaft
für Mutter- und Kinderrecht E. V. in
einer Sondervorstellung in den Kammer-
theatern zur Aufführung brachte. Die
Vorgänge des Films, den Mele Schreiber
verfaßt hat, sind den Akten der Gesell-
schaft entnommen. Die Bedeutung, die
heute noch die ledige Mutter trägt, die
Schwierigkeiten, die den schullosen, un-
schellichen Kindern auf ihrem Lebenswege
bereitet werden, bringen den Konflikt
des padenden Thomas. Ein Teil der
Szenen, die in einem Mütterheim der
Gesellschaft aufgenommen sind, lassen
einen Blick in die gesetzerliche Tätigkeit
zu, die von ihnen geleistet wird. Mit
diesem Werk ist ein Kulturfilm allerersten
Ranges geschaffen worden, der die ge-
sprochenen maßgebenden Ausführungen her-
vortretend unterstützt. Der Eindruck des
von Rich Eichberg vortrefflich inszenierten
Films wurde durch das Spiel von Ellen
Richter noch erhöht. 4275

Die Standuhr.

Kriminaldrama in drei Akten.

Hauptrolle: Beatrice Altenhofer
vom Deutschen Theater, Berlin.

Konsum- und Sparverein
„Unterweser“

E. G. m. b. H. in Bremerhaven.

Am Sonntag den 28. Oktober 1917, nachm. 3 Uhr
24. ordentliche Generalversammlung
im Turnhalle der Kongenossen. Eintritt in Bremerhaven.

Tagesordnung:
1. Geschäftsbericht des Vorstandes und Aufsichtsrates.
2. Genehmigung der Bilanz u. Entlastung d. Vorstandes.
3. Beschlußfassung über die Verteilung der Ertragsabgabe.
4. Bericht über die stattgefundenen gesetzl. Revisionen.
5. Wahl von 3 Aufsichtsratsmitgliedern; Entschädigung
für Aufsichtsrat und Gesellschafterrat. — Was dem
Aufsichtsrat liegen aus auf Grund § 17 der
Satzungen die Herren Emil Dawick, Karl
Reimeyer und Friedrich Schmidt. Alle
Genossen sind wieder wählbar.
Als Anzeiger zur Teilnahme dient nur die Legitima-
tionstaxe. 4270

Der Aufsichtsrat.
Paul Richter, stellvert. Vorsitzender.

Volkstheater

Ede Bremer u. Grenzstr. Tel. 555.

Ringkampftouren.

Deuts. Sonntagabend, erster Kampftag.
Springer, Hamburg, gegen Wand, Siedler,
Springer, Königsberg, gegen Rodmann, Oltmanns
Damm, Schellen, gegen Edelmann, Norddeutschl.

Sonntag zweiter Kampftag.
Springer, Königsberg, gegen Schlagert, Berlin,
Stell, Rheinland-Westfalen, gegen Selmer, Dantsch,
Damm, Schellen, gegen Spick, Berlin.

Beginn des Konzerts 8 Uhr, der Spezialitäten
8.30—9.30 Uhr. Ab 9.30 Uhr Ringkampf.

Aufführung 6 Uhr. Vorverkauf im Theater-
Restaurant und Riemerss Barrenschmidt,
Marktstraße. 4281

**Verlege mein
Glas-, Porzellan- und
Steingut-Geschäft**

nach Marktstraße 16, schräg gegenüber von meinem frü-
heren Verkaufstotal. Für das mir bisher erwiesene Vertrauen
noch bestens dankend, bitte ich ganz ergebenst, mir dieses
auch in meinem neuen Hause weiter bewahren zu wollen.

Hochachtungsvoll
August Schmidt
Fernruf 404 — Marktstraße 16. 4280

Bauverein Rüstingen
eingetragene Genossenschaft mit beschr. Haftung.

Montag den 22. Oktober 1917
— abends 8.30 Uhr: —
Ordentl. General-Versammlung
im Versammlungstotal Edelweiß, Bödenstr.

Tagesordnung:
1. Geschäftsbericht.
2. Beteiligung an dem Kriegserlösmitteln-Berein.
3. Erloswahl zum Aufsichtsrat.
Die Mitglieder haben sich zu legitimieren.
Der Aufsichtsrat des Bauvereins Rüstingen.
K. Kähler, Vorsitzender. 4153

Zentralverband der Zimmerer
Jahrestelle Wilhelmshaven und Umgegend.

Am Dienstag den 23. Oktober 1917
abends 8.30 Uhr
**Außerordentliche
Mitgliederversammlung**
im Edelweiß, Rüstingen, Bödenstraße.

Tagesordnung: Die Teuerungszulagen.
Referent: Kamerad Reint. Steffen-Bremen.
In dieser Versammlung sind auch die auf der Welt
tätigen auswärtsigen Kameraden eingeladen. 4289

Der Vorstand.

Varieté Metropol.

Jeden Sonntag: 3435

Das große Spezialitäten-Programm!
Aufführung 7 1/2 Uhr. Anfang 8 Uhr.

Jeden Sonntag nachm. große Kinderdarstellung
Aufführung 3, Anfang 3 1/2 Uhr.
Dazu ladet ergebenst ein **W. C. Lübcke.**

**Allgemeine Ortskrankenkasse
für den Amtsbezirk Butjadingen.**

Bekanntmachung.
Den Kriegserlösmitteln entsprechend werden auf
Schluß des Vorstandes von
Montag den 22. Oktober ab
die Kaffeestunden auf
vormittags von 9 bis 12 1/2 Uhr,
nachmittags „ 2 „ 4 „
feigeht.
Kordensham, den 18. Oktober 1917. 4285

Der Vorstand.
F. Ote, Vorsitzender.

Erhielten gestern aus einem Feldlazarett
ein Telegramm, dass mein lieber Mann, meiner
beiden Kinder treuergebender Vater, mein
lieber Sohn und unser guter Bruder, Schwager
und Onkel, der Gefreite

Carl Winkelmann
Inhaber des Eisernen Kreuzes
u. des Friedrich-August-Kreuzes
seiner schweren Verwundung vorgestern
erlegen ist, nachdem erst vor fünf Wochen
sein Bruder **Heinrich** fiel. 4274
Um stilles Beilid bitten

Frau Elsa Winkelmann, geb. Hoi-
bsam, nebst Angehörigen.
Herr Winkelmann nebst Schwestern

Adler
Theater 1063
Direktor Karl Remen.

**Gastspiel
Ludwig Wertens.**

Heute Sonntag:
2 Vorstellungen 2
Nachm. 8 1/2 Uhr
u. Abends 8 Uhr

In beiden Vorstellungen
... Bilis ...
Hochzeitstag.
Schwan in 3 Akten

**Zentralverband
d. Maschinisten u. Heizer**
Rüstingen - Wilhelmshaven.

Sonntag, 20. Oktober
abends 9 1/2 Uhr:
Mitgliederversammlung
im Versammlungstotal Edel-
weiß, Bödenstraße.

Tagesordnung:
1. Aufnahme.
2. Wertschätzung vom 2. und
3. Quartal.
3. Verschiedenes.
Zahlreiches und pünktliches
Erscheinen sämtlicher Mit-
glieder erwartet. 4278

Die Ortsverwaltung.

**Deutscher
Holzarbeiter-Verband**
Jahrestelle
Rüstingen - Wilhelmshaven.

Achtung, Werkkollegen!
Zu der am **Dienstag,
den 23. Oktober, abends
8 1/2 Uhr, im Edelweiß** statt-
findenden 4284

Sektions-Versammlung
haben wir hiermit herzlich
auf der Welt beschäftigter
Kollegen ein.
Um vollständiges Erscheinen
erlaubt.

Die Ortsverwaltung.

P. H. V.

Rittros u. Sonntag
nachmittag 4 bis 5 Uhr.

Sundstatterabgabe
Wilmstraße 21, Bohl.

Grütmamers Spielehaus
Marktstraße 6.
Täglich: 4277

Wittig- und Wiederschen

**Alle Fenster und Sub-
bodenbretter**
zu kaufen gesucht.
H. Roth, Wägenstr. 8.

kleiner eigener Ofen, zum
Kochen eingerichtet, sowie gut
erhaltene Betten zu kaufen
gesucht. Angebote an Frau
Jeps, Bismarckstraße 154.

Norddeutsches Volksblatt

Sonntag, den 21. Oktober 1917.

1. Beilage.
31. Jahrg. Nr. 247.

Um was wird noch gerungen?

Somit galt die Regel, daß der allgemeine politische Zweck des Krieges die besonderen strategischen Ziele der Kriegshandlung bestimmt und diese wieder dem tatsächlichen Vorgehen den Rahmen spannen. Was aber ist die Regel dieses Krieges? Man muß es aufpassen, ihn an irgendeinem logischen Maßstab zu messen. Wir haben aus dem Wunde des deutschen Staatslebens die Kuesten vernommen, daß Belagert sein Hindernis der Friedensverhandlungen bilden würde. Das kann nur bedeuten, daß Belegen von Deutschland nicht als Kriegszweck betrachtet wird. Aber ist bei dieser Erklärung ist der Kampf an der handlichen Front wieder voll aufbrannt und bei Boettfapelle und Sperrt kommen Tausende von Geschützen und schickten sich Versen auf Zeichen ein Gebiet, das nicht mehr still ist. Es war das Gele der Ermattungsstrategie, einzelne Gebiete, oft auch nur einzelne besetzte Plätze zu erobern und bis zum Friedensschluß zu halten, teils um sich so den Lohn der blutigen Wüste vorzunehmen, durch wüßlichen Behalt das dauernde vertrauensmäßige Eintreten zu sichern oder um einen Zwischenstand zu gewinnen. Und es war wiederum das Gele der Vernichtungstrategie, den Feind zu Boden zu werfen, ohne jede Rücksicht auf Gebietsverluste, auf Festungen und Stellungen seine Verreskraft zu verlieren, sich seinen Hauptstolz und sonstiger lebenswichtiger Teile des feindlichen Reiches zu bemächtigen, um dem soldatischen Überwältigen, seines freien Willens beraubten Geistes die Bedingungen des Friedens samt den erwünschten Vorbedingungen aufzubringen. Nun kommt die einseitig-französische Offensive wieder dazu, das beiläufige Gebiet zu besetzen, noch gar den deutschen Streitkräften erkundende Schläge zu versenden. Sie sagt bei der Nöhen an den deutschen Fronten bald dort, bald da ein Stridchen ab — Brüdler Raumgewinn, der nicht der Rede wert ist und alles beim alten läßt, stelle er sich man ein oder wieder er aus. Aber wenn nun gerungen wird um etwas, das kein Kampfgewinn ist, wenn wieder Gebietsgewinn beträchtlicher Art noch eine ernsthafte Schwächung der feindlichen Streitkraft zu erreichen ist und demnach in endlosen Gefechten mehr Opfer aufzubringen werden als jemals bei Menschendenken: wie soll man ein derartiges Handeln noch mit der Vernunft in Einklang bringen?

Und ewig fahren im ermüdenden Einzelne dieselben Irrtümer, dieselben Vorbehalte, dieselben gleich hohen Redensarten wieder, deren Aufgabe es ist, dort, wo jeder Sinn des Geschlechts erlöschend oder in den fruchtbarsten Unfama verkehrt ist, dennoch Kampfgewinn und Kampfliebe vorzutreiben. Kom russischen Boden den Feind wegzuziehen, legt sich die neuere Erklärung der russischen Regierung vor. Das wäre nun ganz schön und loblich — vom russischen Kriegszustandpunkt —, allein die Schönheit und Wohllichkeit erhöht erhebliche Einbuße, erzwängt man, doch genau mit den nämlichen Worten die Generalminister und nach ihnen Miljukow einst ihre Kampfaufgabe umschrieben haben. In allen russischen Regierungsprogrammen wird der deutsche Eindringling „weggejagt“. Allein wenn Gott den Schaden befehlt und der betreffenden Regierung das bezeichnende Ende zuteil wird, so zeigt sich allemal, daß sie ihre Aufgabe angeklammert dem Nachfolger zu bereiten hat. Und weggelassen wird niemand, nur in der Regel sie selbst. Die Spuren sollten schreien, allein es scheint, daß aller weisende und vorausschauende Geist allen Kriegsführenden ab-

handen gekommen ist, sie leben nur von der Demagogie und für die Demagogie des Augenblicks. So „ja“ dem, auch wieder das neuere russische Regierungsprogramm, das in einem Atemzug zugleich die — Notwendigkeit des allgemeinen Friedens verkündet. Nicht ein Schotter der Ermattung oder Verdrängung, was doch ein solches Reinlegen des russischen Bodens an Menschenverlusten kosten würde und ob es denn wohl mit dem russischen Heere in seiner heutigen Verfassung überhaupt durchführbar wäre. Es wird nicht „weggejagt“ und nicht „reingeleitet“ werden — gewiß, aber es wird wieder Erfolge geben wie den letzten in der Aufzählung, Vorläufe ohne Erfolg, ohne ein anderes als blutige Strapazen, Vorläufe nur, um überhaupt voranzufügen und eine Strategienbedeutung des Angriffes sich und den anderen vorzuspülen. In nichts und wieder nichts wird der Boden mit frischem Menschenblut gesättigt werden. Es ist alles so, als hätten die Vögelgeister die Menschlichkeit mit Gedankenwirren geschlagen, die sie nicht ruht und raltet, bis sie das Ziel der Selbstzerstörung glücklich und programmgemäß erreicht hat. (Wiener Arb.-Blg.)

Aus dem Lande.

Döbenburg. Die Diensträume der Gewerbeinspektion werden am 22. Oktober nach dem neuen Ministerialgebäude (Vorderhof, linker Seitenflügel) an der Rathherr-Schulze Straße verlegt.

Das Geschäftslokal der Allgem. Ortskrankenkasse des Amtsverbandes Amt Döbenburg befindet sich von Montag den 22. Oktober ab Stou- und Kaiserhofen-Str. (Nr. 16/17 Kaiserhofen). Das Geschäftslokal der Christenkirche Stadt befindet sich im alten Gebäude der Landesbank, bei der Post.

Professor Wempe hat nach einem Bericht der Nachrichten f. St. u. L. über seine private Veranstaltung in denselben mitgeteilt, daß er die Vaterland- und die sozialdemokratische Partei schriftlich gebeten habe, zu erscheinen, man sei aber seiner Einladung nicht gefolgt. Daraus hat die Leitung der Partei in Döbenburg erklärt, daß diese Behandlung unmaß für die Parteileitung habe keine Einbindung erhalten. Trotz dieser wörtlichen Darstellung der Nachrichten vertritt sich Wempe, ihn der Unwahrheit zu geben. Wempe stellt jetzt die Sache so dar: er habe Zug rechtzeitig mitteilen lassen, daß er auf die Ausföhrungen Zug am 16. Oktober zurückkommen würde. Durch diese Darstellung verbeißert Wempe seine Position keineswegs, denn er mußte wissen, daß Zug in Würzburg zurzeit ist, und wäre es aber Pflicht von Wempe gewesen, über die Sache zu schreiben, statt durch die Erwählung den Anschein zu erwecken, als habe Zug sich gedrückt. — Die private Veranstaltung Wempes hat je feinerer parteipolitische Bedeutung, das Vorgehen Wempes ist aber dazur, daß man seine falschen Darstellungen notgedrungen beseitigen muß.

Aus aller Welt.

Explosion einer Film-Kopieranstalt. Eine Explosion, von der Mittwoch nachmittag die Film-Kopieranstalt von Karl Meyer, S. m. S. S. Reu-Str. betroffen wurde, hat den bekannten Betrieb fast vollständig zerstört. Der Schaden dürfte sich auf weit über eine Million Mark belaufen. Von dem Unfall wird nicht so sehr die Kopieranstalt selbst, als ein Teil der Berliner Filmfabriken betroffen, die bei der Kopieranstalt große Bestände an Filmnegativen liegen hatten.

Jubiläum-Gesellschaft in Dänemark. Von den im Lager zu Guld internierten 900 deutsch-österreichischen Kriegsinternierten werden in der nächsten Zeit 600 kriegsuntüchtige Leute in die Heimat entlassen werden.

Große Brände in norwegischen Wäldern. Dem Berner Bund zufolge meidet Skovos: Die norwegische Regierung stellte eine Statistik auf, durch die bewiesen wird, daß innerhalb einiger Wochen 21 große Brände in den Wäldern Norwegens ausgebrochen sind, deren Ursachen man nicht kennt.

Erdbeben in Italien. Aus Lugano wird gemeldet: In der Provinz Rom ereignete sich ein Erdbeben, das die Bevölkerung veranlaßt, die Nacht im Freien zu verbringen. In Bolsena und Montefiascone wurde eine Anzahl von Häusern und öffentlichen Gebäuden beschädigt.

(M. L. B.) Orkanüberbrüche in Messina. In der Nacht zum 16. Oktober wüthete über der Stadt und Umgebung ein Orkan, der ziemlich Schaden anrichtete und die Unterbrechung der Eisenbahnlinie Messina-Catania zur Folge hatte. Am 17. Oktober nachmittags verurteilte ein zweiter Orkan Ueberflutungen. Circa 100 Baracken wurden zerstört und 11 Personen getötet. Der Straßenbahnverkehr wurde unterbrochen.

Bücherversand.

Das Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine für 1917. Es ist soeben, trotz schwierigen Zeitverhältnissen, in unverminderter Umlage erschienen. Es bildet wie stets ein vorzügliches genossenschaftliches Nachschlagewerk. Der erste Band bringt als Einleitung zwei gediegene Artikel von der Feder des jetzigen Unterstaatssekretärs Dr. August Müller und des Redakteurs des genossenschaftlichen Volksblattes August Wöhl über die Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Volksernährung und über die wirtschaftlichen Kämpfe der Genossenschaften. Weiter behandelt der Herausgeber seine Kaufmann auf Grund der Jahresberichte der großen Zentralverbände die deutsche Genossenschaftsbewegung unter besonderer Berücksichtigung der Konsumvereinsbewegung. Nach einer allgemeinen Uebersicht über den Stand der Bewegung im letzten Jahr bringt der Bericht an der Hand eines umfangreichen Tabellenwerkes eine eingehende Darstellung der Entwicklung und des wertsamerigen Standes des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine und der ihm angegliederten Genossenschaftsgruppen. Den Schluß des Bandes bilden eine Reihe von Berichten über verschiedene dem Zentralverband angegliederte genossenschaftliche Organisationen und Institutionen, wie die Verlagsgenossenschaft deutscher Konsumvereine, die Unterföhrungsstelle, das Larium und die Fortbildungskommission des Zentralverbandes, sowie die Beschäftigungsgesellschaft.

Der zweite Band des Jahrbuches ist ein eingehendes Konsumvereine gewidmet. Er bringt die Protokolle der Verbandstage und die Statistiken der Verbände sowie der Einzelvereine. — Das Jahrbuch ist geschmückt mit dem Bildnis des im vorigen Jahre dahingegangenen unvergesslichen genossenschaftlichen Führers Adolf von Elm.

Aus dem Parteisekretariat.

Der Landesvorstand macht an dieser Stelle die Parteigenossen darauf aufmerksam, daß nach einer Anzahl Briefdröhen: Der ist Schuld an Krieges? abzugeben werden können. Die Broschüre stellt den Bericht dar, den der Parteigenosse Dr. David in Stockholm vor dem nordisch-baltischen Komitee über die Stellung der sozialdemokratischen Partei im Kriege in einer großen Rede gehalten hat. Die Broschüre ist ein historisches Dokument von großem Wert und Interesse. Sie kostet 60 Pf.

Der Schriftföhrer: A. A. Meyer.

feuilleton.

Es sauft das Rad . . .

Eine Erzählung aus dem amerikanischen Arbeiterleben.
Von Dorothy Richardson
Eingig bearbeitete Uebersetzung von Werner Peter Barfen.
(Nachdruck verboten.)

Sie betrachtete ihr Profil und verhaßte herauszufinden, was es wohl war, das sie häßlich machte, denn hätte nur sie eigentlich doch, und sie hatte irgend etwas Gewöhnliches an sich, das sich jedoch nicht beschreiben läßt. Es lag ihre hohe, weiße Stirn, den weichen Zug um den Mund und die großen, hellblauen Augen, in denen sich der Schein der Lampe spiegelte. Sie schielte vor sich hin. . . Aber plötzlich kam ein ganz anderer, fremder Ausdruck in ihr Gesicht, das lächelnd erstarb, die Mundwinkel erschlossen, und für die Dauer eines Augenblicks sah sie geradezu unheimlich aus. . .

Sie brachte die Eier und Kaffee, setzte alles auf die Zuckertonne und holte dann auch die Lampe herbei. Sie wollte nicht, daß ich ihr helfen sollte; sie sagte, sie sei es gewohnt, stets alles selber zu machen. Dann stieg sie das eine Fenster auf, um etwas frische Luft herein zu lassen aber draußen lag im gleichen Augenblick ein Zug vorbei, der eine dicke Wolke von Rauch und Staubhülle ins Zimmer sandte, so daß wir das Fenster wieder schließen mußten.

Und da erst antwortete ich auf die Frage, die sie vorher an mich gerichtet hatte.

„Ja“, sagte ich, „das kommt natürlich ganz darauf an, was Sie unter einem Freund verstehen.“

„Ich verstehe darunter das, was ich gesagt habe“, antwortete sie kurz, „denn ein Ei auf ihren Keller und reichte den Rest mir hinüber.“ „Ich meine also einen speziellen Freund.“

„Rein, nein, den habe ich natürlich nicht. Dennheim habe ich viele junge Leute gekannt, ohne jedoch einen speziellen Freund unter ihnen zu haben, und hier kenne ich ja ohnehin niemanden.“

„Gehol!“ rief Genriette und brach in ein rohes Gelächter aus, „das müssen Sie nun aber wirklich Ihrer Großmutter erzählen! Oder wenn die Mädchen draußen auf dem Bande nicht etwa wenigstens ihren Väterchen, wie wir das drinnen in der Stadt?“

„Gewiß“, sagte ich, „gewiß haben sie das. Sie tragen oft noch nicht mal lange Kleider, wenn sie sich verloben. Aber mit mir war es nun gerade mal anders. . . Haben Sie denn übrigens auch einen Freund?“

„Das will ich meinen!“ antwortete sie, während sie den Kaffee einsetzte und eifrig mit dem Stoff spielte. „Ich habe meinen jetzigen Liebsten schon beinahe ein Jahr!“

„So, so“, sagte ich und war froh, daß Genriette mich in Ruhe lassen und von sich selbst erzählen würde. „Dann sind Sie also richtig mit ihm verlobt?“

„Sie scheinen in der Tat erst gestern auf die Welt gekommen zu sein.“ „Das heißt Genriette abweisend, aber doch nicht unfreundlich. „Was heißt überhaupt „verlobt“? Einloch: ich habe ihn in der Sonntagsschule kennen gelernt, wo ich unterrichtete. Er heißt Bruder Walton und leitet die Schule dort. Und er hat mir auch all das wöhrliche Worter da gegeben.“ „fügte sie hinzu und zeigte auf die lange Reihe der leeren Stöhlen.

„Dann ist er wohl in einer Vorführerrolle?“ fragte ich unwillkürlich, während ich die verschiedenen merkwürdigen Zeichen musterte.

Diese Frage erwiderte Genriette so föhmlich, daß sie einen mahren Vorstoß empfand, denn dem sie sich gar nicht wieder erholen konnte.

„Ich könnte mir ein lotachen über Sie. Kola!“ sagte sie, als sie endlich wieder etwas zu sich gekommen war. „Was für föhmliche Leute doch da drauhen auf den Formen leben müssen!“

Ich antwortete nicht darauf, sondern ich heißhungrig, was sie mir vorgelegt hatte, io ungenüßlich und obftöhend die ganze Umgebung aus war; dabei bemerkte ich, daß sie mich nicht gar seinen Appetit hatte, denn sie sah lange vor ihrem Teller, ohne das Essen zu berühren, und schaute nur mir zu.

„Donnerwetter, können Sie aber essen!“ sagte sie noch einer Welle.

„Ja, ich bin sehr hungrig. Ich habe den Tag über schwer gearbeitet.“

„O, das macht nichts; Sie werden später schon weniger essen“, meinte sie.

„Wöghlich. Aber warum essen denn Sie gar nicht?“

„Ich. . . hm, ich esse eigentlich stets sehr wenig. Bei dem Fabriksleben verliert sich der Hunger io noch und noch, und das ist gut io, denn ich müßte io sonst gar nicht, wie ich durchkommen sollte. . . Wenn ich io essen müßte wie Sie, dann müßte ich io verhungern, denn dann würde ich ja nicht mal genug fürs Essen verdienen. . . Als ich in der Fabrik anfing, da konnte ich auch io körschlich viel essen, Fleisch und Gemüße und Kartoffeln, je mehr desto besser, und trotzdem hatte ich ewig Hunger; aber dann mit der Zeit gewöhnt man sich io an das Hungern, daß man gar nicht mehr essen würde, selbst wenn man es in Hülle und Fülle hätte. . .“

„Wie lange sind Sie jetzt schon in der Fabrik?“ fragte ich. „Zeit fünf bis sechs Jahren, seit dem Unfall stand, der zugleich auch mein Vornam war. Da drüben können Sie sein Haus sehen.“

Sie zeigte auf eine Lithographie, die über der Zuckertonne an der Wand hing. Ich erkannte das Bild sofort wieder; es war eines der schönen alten Schöffer am Meise, das ich zu Tugenden von Malen in den illustrierten Beilagen der Zeitungen abgebildet gesehen hatte.

Doch diese stattliche alte Burg da über der Zuckertonne Genriettes Unfall und Vornam gehört haben sollte, konnte natürlich nichts als ein Spöß sein, ganz wie auch das, was sie mir in der Faorik von ihren aristokratischen Vorläufern erzählt hatte; aber ein Bild in Genriettes Gesicht sagte mir, daß sie selbst fest und fest an ihr Wöhrchen glaube.

Mein Blick glitt über die Kleider, die im Nebentraum über der Stöhlenreihe hingen, und blieb auf einer Jacke und Wöppe der Heilsarmee hielten. Genriette hatte diesen Bild bereits aufgefunden, und sie wartete gar nicht erst, bis ich fragte, sondern jagte mit unerkennbarem Stolz:

„Das ist meine Adjutantenuniform. Haben Sie noch nicht gewohnt, daß ich früher Adjutant in der Heilsarmee war?“

Ich schüttelte den Kopf.

„Ja, das war ich. Adjutant Faith Wammers wurde ich damals genannt.“

Sie ging an die eisenbeschlagene Kiste, frönte lange darin herum und brachte schließlich ein Kuvert zum Vorschein, das sie mir reichte mit der Aufforderung, den darin enthaltenen Brief zu lesen. Das Kuvert war in Vittsburg abgetipelt und an den Adjutanten Faith Wammers adressiert.

„Ja, aber was haben Sie denn also zwei verschiedene Namen?“

„Ja“, sagte sie langsam, „es ist mir eben immer io unpassend vorgekommen, daß ein religiöses geheimer Mensch Genriette heißen soll. Genriette klingt io romantisch und ist kein Name für einen Adjutanten der Heilsarmee, der sich ganz an Jesu hinstellen will. . .“

Ich nahm den Brief aus dem Kuvert und begann zu lesen. Er war in einem vorzüglichem, klaren Stil abgefaßt und von einer ledertgütigen Hand geschrieben. Unterzeichnet war er mit dem Namen eines so bekannnten Führers der Heilsarmee in Vittsburg, der den Adjutanten Faith Wammers zu seiner außerordentlichen Tätigkeit im Dienste Jesu beständig einsetzte und ihm eine Stellung in den Voranden der Heilsarmee bei Vittsburg antrug. Das Geholt sollte beim Antritt des Röhrens verandert werden. . . (Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung

betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Rohhäuten.

Vom 20. Oktober 1917.

Re. L. 700/7. 17. R. R. W.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 330) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Anwendung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Junberrhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 605) untersagt werden.

§ 1.
Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.
Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
a) alle Großviehhäute jeder Herkunft und jeden Gewichts von Rindern, Kühen, Ochsen und Bullen sowie von Ferkeln und Kälbern von 10 kg Grün-gewicht an aufwärts;
b) alle Rohhäute, Fonghäute, Fohlenfelle, Esel-, Maultier- und Maulschäuhäute jeder Größe und Herkunft;
c) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den bestetzten Gebieten und in den Stappens- und Operationsgebieten gewonnenen Häute und Felle von Schlachttieren, Pferden, Fong, Fohlen, Eseln, Maultieren und Maulschäuhäuten.

Auch Häute und Felle, die von gefallenen Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.
Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Häute und Felle der Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind, sowie Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind.

§ 2.
Höchstpreis.
a) Höchstpreis für vorchriftsmäßig geliefertes Gefälle.

Vorchriftsmäßig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die nicht gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. W. meldepflichtig geworden sind.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleider Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Häute und Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 6 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen, es sei denn, daß es sich um Großviehhäute ohne Kopf (Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgetrennt) handelt, bei denen der aus Grundpreis und Abzügen gemäß § 6 sich ergebende Preis um 5 v. H. überschritten werden darf (Höchstpreis).

Anmerkung: Es ist zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleider Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. W. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Häute und Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 6 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

b) Höchstpreis für nicht vorchriftsmäßig geliefertes Gefälle.

Nicht vorchriftsmäßig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. W. meldepflichtig geworden sind und für die eine Ausnahmebewilligung nach § 12 der genannten Bekanntmachung nicht gewährt worden ist.

- *) Mit Gehalts bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehnmal dem Wert oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluss eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erzieht;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Veräußerung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschlädigt oder zerstört;
4. wer der Veräußerung der zuzubehaltenden Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer bei nach § 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausnahmestimmungen unüberbündelt.

Bei vorläufigen Junberrhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Wertes zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten werden ist oder in den Fällen der Nummer 3 überschritten werden sollte; übersteigt der Wert des zuzubehaltenden Wertes, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestwertes ermäßigt werden.
In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe anordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Geldstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.
Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die Strafe bezieht, erkannt werden, ohne Rücksicht, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

*) Anmerkung: Die Beschlagsnahme, Behandlung, Verwertung und Veräußerung der Häute und Felle sind durch die Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. W. geregelt.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleider Aktiengesellschaft) für nicht vorchriftsmäßig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 v. H. des nach Ausschlag dieses Paragraphen sich ergebenden Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 3.
Grundpreis.
Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Bei Gefälle	Grundpreis		
	Klasse I für 1 kg Grün-gewicht Markt	Klasse II für 1 kg Grün-gewicht Markt	Klasse III für 1 kg Grün-gewicht Markt
jeden Gewicht von Rindern, Kühen und Ochsen, sowie von 10 und mehr kg Grün-gewicht u. Kälbern und Ferkeln	1,80	1,60	1,45
jeden Gewicht von Bullen	1,70	1,50	1,35

	Länge in cm	Grundpreis in Markt für das Stüd
Rohhäute, Fong- und Maultierhäute	bis 219	10,—
	220 und mehr	20,—
Fohlenfelle, Esel- und Maulschäuhäute	140	5,—
	150	9,—

Anmerkung: Die Grundpreise, die die Verteilungsstelle für getrocknetes Gefälle zu zahlen bereit ist, werden von Zeit zu Zeit in der Anmerkung bekannt gegeben. Sie werden niedriger sein als die Preise, die die Verteilungsstelle für gefalgene Gefälle entsprechenden Gewichte zahlen wird.

§ 4.
Klasseneinteilung des Gefalles.

Zur Klasse I gehört das Gefälle aus sämtlichen Ländern südlich des Rheins, außerdem aus der Rheinprovinz aus den Regierungsbezirken Coblenz und Trier, aus dem Fürstentum Birkfeld, aus der Rheinpfalz, Elsch-Lothringen, der Provinz Hesse-Nassau, dem Großherzogtum Hessen, allen thüringischen Staaten, dem Königreich Sachsen, der Provinz Sachsen mit Ausnahme der Kreise Salzwedel, Dierburg, Stendal, Gardelegen und Halberstadt-Stadt, den Fürstentümern Schaumburg-Lippe und Waldeck, dem Herzogtum Anhalt und von der Provinz Schlesien aus den Regierungsbezirken Liegnitz und Breslau.

Zur Klasse II gehört das Gefälle aus dem Rheinland mit Ausnahme der Regierungsbezirke Coblenz und Trier, aus Westfalen, dem Fürstentum Lippe, Großherzogtum Oldenburg mit Ausnahme des Fürstentums Birkfeld, von der Provinz Sachsen aus den Kreisen Salzwedel, Dierburg, Stendal, Gardelegen und Halberstadt-Stadt, aus der Provinz Hannover, dem Herzogtum Braunschweig, den freien Reichsstädten Bremen, Hamburg, Lübeck, aus Schleswig-Holstein, den beiden Großherzogtümern Mecklenburg, den Provinzen Pommern und Brandenburg, von der Provinz Schlesien aus dem Regierungsbezirk Oppeln und aus der Provinz Posen.

Zur Klasse III gehört das Gefälle aus den Provinzen West- und Ostpreußen.
Maßgebend für die Klassenzugehörigkeit ist der Schlachtort, sofern das Gefälle von einer am Schlachtort heimischen Klasse stammt, andernfalls die Gegend, in welcher die betreffende Klasse heimisch ist.

Anmerkung: Rohhäute usw. sind in ihren Preisen unabhängig von Schlachtort und Klasse.

§ 5.
Beschaffenheit des Gefalles.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur für das Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

- a) Großviehhäute müssen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Maul, ohne Schweibein, jedoch mit Schweibein ohne Schweibeine, abgezogen und oberhalb der Hornrinne abgetrennt sein. Hornige Bestandteile (Kletten, Zehen) müssen entfernt sein.
Rohhäute usw. (§ 1 b) müssen möglichst fleischfrei, langhaarig (die Fäule im Fellesekt abgetrennt), ohne Schweibeine und Mähne, jedoch derartig abgetrennt sein, daß sie den größtmöglichen Flächeninhalt haben;
- b) das Gefälle muß richtig gefalzen sein;
- c) bei Großviehhäuten muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht und die Nummer der Preisklasse, bei Rohhäuten usw. (§ 1 b) die nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung vorchriftsmäßig gemessene Länge in unterhöflicher Schrift (dazu Stempel und oder geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite vermerkt sein.

§ 6.
Abzüge vom Grundpreis.

Der Grundpreis ist um den Gesamtbetrag der nach folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge zu ermäßigen.
1. Bei Großviehhäuten (§ 1 a)
a) für Gefälle, dessen Gewicht oder Preisklasse oder beiden nicht vorchriftsmäßig (§ 5 c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 10 Pf. für das Kilogramm;
b) für Abdeckers- und Fohlenhäute) um 20 Pf. für das Kilogramm;

*) Häute von Tieren, deren Fleisch vom Fleischbeschauer oder Tierarzt als gesund befunden wurde, gelten nicht als Abdeckers- oder Fohlenhäute.

- c) für abweichende Schlachtart um 4,00 M für die Haut oder das Fell;
- d) für Engerlinge (bis 8 offene) insgesamt 3,00 M für die Haut oder das Fell
- e) für leichte Beschädigung (Fehler *) im Abfall insgesamt 1,00 M für die Haut oder das Fell
- f) für schwere Beschädigung (Fehler im Kern) insgesamt 1,50 M für die Haut oder das Fell
- g) für leichte und schwere Beschädigungen zusammen insgesamt 2,00 M für die Haut oder das Fell
- h) für Schupphäute (Häute mit Harbengehäuten, Wargen oder mehr als 2 Löchern oder 3 tiefen Kerben im Kern oder mehr als 8 offene Engerlingen), auch wenn gleichzeitig Beschädigungen der unter d, e, f und g aufgeführten Arten vorliegen, um 25 Pf. für das Kilogramm.

Die Abzüge unter d, e, f, g, h schließen einander aus. Im übrigen sind die für den betreffenden Abzug gemäß a bis h in Betracht kommenden Abzüge zusammenzurechnen.

2. Bei Rohhäuten, Fong- und Maultierhäuten:

- a) für Häute mit Schäufelschnitt oder zerstemten Kopf, oder falls aufgeschlitzten Füßen oder Flemmen oder kurzen Füßen (nicht im Fellesekt abgetrennt), oder herausgeschnittener Schwanzwurzel, oder mit einem Loch oder tiefem Schnitt im Kern, oder zwei Löchern oder zwei tiefen Schnitten im Bauch oder Kopfstiel: um insgesamt 1,00 M für die Haut von weniger als 220 cm Länge, um insgesamt 2,00 M für die Haut von 220 und mehr cm Länge;
- b) Häute ohne Kopf, für Häute mit leichten Harbengehäuten, mit 2 Löchern oder 2 tiefen Schnitten im Mittelteil der Haut, oder mit 4 Löchern oder 4 tiefen Schnitten im Bauchteil: um insgesamt 2,00 M für die Haut von weniger als 220 cm Länge, um insgesamt 4,00 M für die Haut von 220 und mehr cm Länge;
- c) für Schupphäute (stark geschliffen, stark verhärtete, grindige, stark haarlose oder matt Häute), auch wenn Wängel der unter a und b angegebenen Arten vorliegen: um ein Drittel des Grundpreises.

Die Abzüge unter a und b schließen einander nicht aus.

3. Bei Fohlenfellen, Esel- und Maulschäuhäuten:

- a) für leichte Beschädigung) um insgesamt 0,75 M für das Fell;
- b) für schwere Beschädigung (2 Löcher oder 3 tiefe Kerben oder Harbengehäute) um insgesamt 1,50 M für das Fell;
- c) für Schupphäute (stark verhärtete oder matt Felle) um ein Drittel des Grundpreises.

Die Abzüge unter a und b sind bis zum Betrag des unter c festgesetzten Abzuges anzurechnen; der Abzug unter c schließt die Abzüge unter a und b aus.

§ 7.
Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umschlagtempel, die Kosten der Salzung und einmonatlicher Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rohrens und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.
Wird der Kaufpreis gefunden, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugechlagt werden.

§ 8.
Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu dem gemäß § 2 a Anmerkung für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2 b für nicht vorchriftsmäßig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen, zu gewärtigen.

§ 9.
Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an den Vorkaufsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums Berlin W. 1, Budaerstraße 5, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbevollmächtigte vor.

§ 10.
Infrastrukturen.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Oktober 1917 für das an diesem Tage oder später entlassene Gefälle, im übrigen mit dem 1. Dezember 1917 in Kraft. Die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 700/7. 16. R. R. W. vom 31. Juli 1917 tritt hinsichtlich des nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung entlassenen Gefalles mit dem 20. Oktober 1917, im übrigen mit dem 1. Dezember 1917 außer Kraft.

Anmerkung: Die Gemessene wird die Preis, die sie für das vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung entlassene Gefälle im Rahmen der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 700/7. 16. R. R. W. vom 31. Juli 1916 zu zahlen bereit ist, nach Vereinbarung mit der Verteilungsstelle in der Preisliste bekanntgeben.

Wilhelmshaven, 20. Oktober 1917.

Der Setzungskommandant.

*) Dieser Schnitt (auch Schäufelschnitt), tiefe Kerbe oder Loch

Bekanntmachung

Nr. L. 700/7. 17. R. R. V.,

betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roshäuten.

Vom 20. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Verringerung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

- Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
- alle Großviehhäute jeder Herkunft und jeden Gewichts von Rindern, Kühen, Ochsen und Bullen sowie von Ferkeln und Kälbern von 10 kg Grün-gewicht an aufwärts;
 - alle Roshäute, Ponzhäute, Zohlfelle, Fels- und Maultier- und Maulschäufelhäute jeder Größe und Herkunft;
 - alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Häute und Felle von Schlachttieren, Pferden, Ponys, Ziegen, Eseln, Maultieren und Maulschäufeln.

Auch Häute und Felle, die von gefallenen Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Häute und Felle der Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind, sowie Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind.

§ 2.

Höchstpreis.

- Höchstpreis für vorchriftsmäßig gefertigtes Gefälle.**
Vorchriftsmäßig gefertigtes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die nicht gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. V. meldepflichtig geworden sind.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Häute und Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 6 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen, es sei denn, daß es sich um Großviehhäute ohne Kopf (Rohhaut un-mittelbar hinter den Ohren abgeschnitten) handelt, bei denen der aus Grundpreis und Abzügen gemäß § 6 sich ergebende Preis um 5 v. H. überschritten werden darf (Höchstpreis).

Anmerkung: Es ist zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. V. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Häute und Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 6 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

- Höchstpreis für nicht vorchriftsmäßig gefertigtes Gefälle.**
Nicht vorchriftsmäßig gefertigte Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. V. meldepflichtig geworden sind und für die eine Ausnahmebewilligung nach § 12 der genannten Bekanntmachung nicht gewährt worden ist.

- Mit Gefällig bis zu einem Jahre und mit Gelddrache bis zu sechsmaligen Wert oder mit einer Forderung wird bestraft:
 - wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
 - wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erläßt;
 - wer einen Gegenstand, der von einer Forderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschlagnahmt, beschlagnahmt oder zerstört;
 - wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
 - wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
 - wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausnahmestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Gelddrache mindestens auf das Doppelte des Betrags zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag sechsmaligen Wert, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Anmerkung: Die Beschlagnahme, Behandlung, Verwertung und Verbelegung der Häute und Felle sind durch die Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. V. geregelt.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für nicht vorchriftsmäßig gefertigtes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 v. H. des nach Buchstabe a dieses Paragraphen sich ergebenden Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 3.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Bei Gefälle	Klasse I für 1 kg Grün-gewicht Mark	Klasse II für 1 kg Grün-gewicht Mark	Klasse III für 1 kg Grün-gewicht Mark
jeden Gewicht von Rindern, Kühen und Ochsen, sowie von 10 und mehr kg Grün-gewicht v. Kälbern und Ferkeln	1,80	1,60	1,45
jeden Gewicht von Bullen	4,70	1,50	1,35

	Länge in cm	Grundpreis in Mark für das Stück
Rohhäute, Pony- und Maultierhäute	bis 219	19,—
	220 und mehr	29,—
Zohlfelle, Fels- und Maulschäufelhäute	149	5,—
	150	9,—

Anmerkung: Die Grundpreise, die die Verteilungsstelle für getrocknetes Gefälle zu zahlen bereit ist, werden von Zeit zu Zeit in der Preisliste bekannt gegeben. Sie werden niedriger sein als die Preise, die die Verteilungsstelle für gefällenes Gefälle entsprechenden Gewichts zahlen wird.

§ 4.

Klasseneinteilung des Gefalles.

Zur Klasse I gehört das Gefälle aus sämtlichen Ländern südlich des Rheins, außerdem von der Rheinprovinz aus den Regierungsbezirken Coblenz und Trier, aus dem Fürstentum Birkenfeld, aus der Rheinpfalz, Elsaß-Lothringen, der Provinz Slesien-Pommern, dem Großherzogtum Hessen, allen thüringischen Staaten, dem Königreich Sachsen, der Provinz Sachsen mit Ausnahme der Kreise Salzweil, Osterburg, Stendal, Gardelegen und Halberstadt-Stadt, dem Fürstentum Schaumburg-Lippe und Waldeck, dem Herzogtum Anhalt und von der Provinz Schlesien aus den Regierungsbezirken Liegnitz und Breslau.

Zur Klasse II gehört das Gefälle aus dem Rheinland mit Ausnahme der Regierungsbezirke Coblenz und Trier, aus Westfalen, dem Fürstentum Lippe, Großherzogtum Oldenburg mit Ausnahme des Fürstentums Birkenfeld, von der Provinz Sachsen aus den Kreisen Salzweil, Osterburg, Stendal, Gardelegen und Halberstadt-Stadt, aus der Provinz Hannover, dem Herzogtum Braunschweig, dem Freien Reichsfürstentum Bremen, Hamburg, Lübeck, aus Schleswig-Holstein, den beiden Großherzogtümern Mecklenburg, den Provinzen Hannover und Brandenburg, von der Provinz Schlesien aus dem Regierungsbezirk Oppeln und aus der Provinz Posen.

Zur Klasse III gehört das Gefälle aus den Provinzen West- und Ostpreußen.

Maßgebend für die Klassenzugehörigkeit ist der Schlachtplatz, sofern das Gefälle von einer am Schlachtplatz heimischer Rasse stammt, andernfalls die Gegend, in welcher die betreffende Rasse heimisch ist.

Anmerkung: Roshäute usw. sind in ihren Preisen unabhängig von Schlachtplatz und Rasse.

§ 5.

Bestandteile des Gefalles.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur für das Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

- Großviehhäute müssen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Maul, ohne Schweifein, jedoch mit Schweifein ohne Schweifhaare, abgezogen und oberhalb der Hornhöhe abgeschnitten sein. Hornige Bestandteile (Knochen, Fehlen) müssen entfernt sein.

Rohhäute usw. (§ 1b) müssen möglichst fleischfrei, langlanzig (die Fänge im Fesselgelenk abgeschnitten), ohne Schweifhaare und Wähne, jedoch deartig abgeschlachtet sein, daß sie den größtmöglichen Flächeninhalt haben:

- das Gefälle muß richtig gefalzen sein;
- bei Großviehhäuten muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht und die Nummer der Preisklasse, bei Roshäuten usw. (§ 1b) die nach Ablauf des achten Tages nach der Zahlung vorchriftsmäßig gemessene Länge in unveränderlicher Schrift (durch Stempel- und oder geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite vermerkt sein.

§ 6.

Abzüge vom Grundpreis.

Der Grundpreis ist um den Gesamtbetrag der nach folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge zu ermäßigen.

- Bei Großviehhäuten (§ 1a)
 - für Gefälle, dessen Gewicht oder Preisklasse oder beides nicht zweifelsfrei (§ 5c) festgesetzt und erkennbar gemacht ist, um 10 Pf. für das Kilogramm;
 - für Abbederz und Fallbüten*) um 20 Pf. für das Kilogramm;

*) Häute von Tieren, deren Fleisch vom Fleischbeschauer oder Tierarzt als gesund befunden wurde, gelten nicht als Abbederz oder Fallbüten.

- für abweichende Schlachtkart um 4,00 M für die Haut oder das Fell;
- für Engerlinge (bis 8 offene)
- für leichte Beschädigung (Fehler f) im Abfall insgesamt 1,00 M für die Haut oder das Fell;
- für schwere Beschädigung (Fehler im Kern) insgesamt 1,50 M für die Haut oder das Fell;
- für leichte und schwere Beschädigungen zusammen insgesamt 2,00 M für die Haut oder das Fell;
- für Schufhäute (Häute mit Nordengelshäuten, Warzen oder mehr als 2 Löchern oder 3 tiefen Kerben im Kern oder mehr als 8 offenen Engerlingen), auch wenn gleichzeitig Beschädigungen der unter d, e, f und g aufgeführten Arten vorliegen, 25 Pf. für das Kilogramm.

Die Abzüge unter d, e, f, g, h schließen einander aus. Im übrigen sind die für den betreffenden Fall gemäß a bis h in Betracht kommenden Abzüge zusammenzurechnen.

2. Bei Roshäuten, Pony- und Maultierhäuten:

- für Häute mit Schächtschnitt oder zerstücktem Kopf, oder falsch aufgeschnittenen Füßen oder Fledern, oder kurzen Füßen (nicht im Fesselgelenk abgeschnitten), oder herausgeschnittener Schwanzwurzel, oder mit einem Loch oder tiefem Schnitt im Kern, oder zwei Löchern oder zwei tiefen Schnitten im Bauchfell:
 - um insgesamt 1,00 M für die Haut von weniger als 220 cm Länge,
 - um insgesamt 2,00 M für die Haut von 220 und mehr cm Länge;
- Häute ohne Kopf, für Häute mit leichten Narben-schäden, mit 2 Löchern oder 2 tiefen Schnitten im Mittelteil der Haut, oder mit 4 Löchern oder 4 tiefen Schnitten im Bauchfell:
 - um insgesamt 2,00 M für die Haut von weniger als 220 cm Länge,
 - um insgesamt 4,00 M für die Haut von 220 und mehr cm Länge;

- für Schufhäute (Haut geschleifte, stark verschliffene, gründig, stark barthaarige oder matte Häute), auch wenn Mängel der unter a und b angegebenen Arten vorliegen:
 - um ein Drittel des Grundpreises.

Die Abzüge unter a und b schließen einander nicht aus.

3. Bei Zohlfellen, Fels- und Maulschäufelhäuten:

- für leichte Beschädigung*) um insgesamt 0,75 M für das Fell;
- für schwere Beschädigung (2 Löcher oder 3 tiefe Kerben oder Narbenbeschädigung) um insgesamt 1,50 M für das Fell;
- für Schufhäute (stark verschliffene oder matte Felle) um ein Drittel des Grundpreises.

Die Abzüge unter a und b sind bis zum Betrage des unter c festgesetzten Abzuges anzurechnen; der Abzug unter c schließt die Abzüge unter a und b aus.

§ 7.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umschlag, die Kosten der Zahlung und einmonatlicher Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnens und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugechlagen werden.

§ 8.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu den gemäß § 2 a Anmerkung für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2 b für nicht vorchriftsmäßig gefertigtes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen, zu gewärtigen.

§ 9.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an das Leberzweigungsamt der Kriegsrath-Kriegsministerial-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 10.

Infrastraten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Oktober 1917 für das an diesem Tage oder später entfallende Gefälle, im übrigen mit dem 1. Dezember 1917 in Kraft. Die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 700/7. 16. R. R. V. vom 31. Juli 1916 tritt hinsichtlich des nach dem Infrastraten dieser Bekanntmachung entfallenden Gefalles mit dem 20. Oktober 1917, im übrigen mit dem 1. Dezember 1917 außer Kraft.

Anmerkung: Die Sammelstellen wird die Preise, die sie für das vor dem Infrastraten dieser Bekanntmachung entfallende Gefälle im Rahmen der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 700/7. 16. R. R. V. vom 31. Juli 1916 zu zahlen bereit ist, nach Vereinbarung mit der Verteilungsstelle in der Preisliste bekanntgeben.

Wilhelmshaven, 20. Oktober 1917.

Der Festungskommandant.

*) Dieser Schnitt (auch Schächtschnitt), tiefe Kerbe oder Loch, Schwanzwurzel, Maulschäufel.

Bekanntmachung

Rr. L. 111/7. 17. R. R. U.

betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Roffhäuten.

Vom 20. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verortet sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsgeldern in der Fassung vom 28. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuches nach § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspllicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604**) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unguerdlicher Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) alle Großviehhäute jeder Herkunft und jeden Gewichts von Rindern, Kühen, Ochsen und Bullen, sowie von Fressern und Rälbern von 10 kg Grün-gewicht an aufwärts;
- b) alle Roffhäute, Fohnehäute, Fohlenfelle, Esel-, Maultier- und Maulsechshäute jeder Größe und Herkunft;
- c) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Häute und Felle von Schlachttieren, Pferden, Fohms, Fohlen, Eseln, Maultieren und Maulsechsen.

Auch Häute und Felle, die von gefallenen Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Häute und Felle der Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Inländisches Gefälle.

§ 2.

Beschlagnahme des inländischen Gefalles.

Alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle aus dem Inlande werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Veräußerung von Bestandteilen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Beräußerungsverbote.

I. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Vierung inländischen Gefalles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt (unter Innehaltung der nachstehenden Bestimmungen zu A bis D):

- a) von einem Schlächter*) an eine Häuteverwertungs-Vereinigung oder an einen Händler (Sammler), oder an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler**);
- b) von einem Händler (Sammler) an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen

*) Mit Gefälligkeits bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verortet sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand heimlichst, beschädigt oder zerstört, verrentet, veräußert oder ihn anders Veräußerung oder Verrentung über ihn abschließt;
3. wer der Veräußerung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtig zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtig oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Ermittlung in der Geschäftsbücherei oder Geschäftsbücher oder die Veräußerung oder Verrentung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einträgt oder zu führen unterläßt, wird mit Gefälligkeits bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Verträge, die abgeschlossen worden sind, im Urteil als nicht existent erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspllichte gebühren oder nicht.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtig oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Ermittlung in der Geschäftsbücherei oder Geschäftsbücher oder die Veräußerung oder Verrentung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einträgt oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

*) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Halten verbleibt oder übergeht.

**) Die Liste der zugelassenen Großhändler und der ihnen zugewiesenen Sammelbezirke sowie die von der Sammelstelle mit Zustimmung der Verteilungsstelle zu verladenden bestimmten Lager werden von der Sammelstelle (§ 5) von Zeit zu Zeit in der Sammelstelle bekannt gemacht. Abende sind in der Sammelstelle erhältlich.

ischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler oder, falls seine Ansammlung nur unmittelbar von einem Schlächter gefautes Gefälle enthält, an einen anderen Händler (Sammler);

- e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung an einen Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler;
- d) von einem von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler oder von einem Verbands von Häuteverwertungs-Vereinigungen an die Sammelstelle (§ 5);
- e) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5);
- f) von der Verteilungsstelle an eine Gerberei.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind jedoch nur gestattet, wenn die folgenden Bestimmungen zu A bis D innegehalten werden:

A. Durchführung.

Die unter 1 und 2 bezeichneten Stellen, welche Häute und Felle veräußern und liefern, haben Bücher zu führen, aus denen folgendes ersichtlich sein muß:

1. bei Berufs-schlächtern und Abfederern: Tag der Schlachtung oder des Abhäutens, Empfänger der Ware, Tag der Ablieferung, Nummer (§ 6 c) und Mängel; außerdem bei Roffhäuten usw. (§ 1 b) die Länge; bei Großviehhäuten: Gattung, Nummer der Preisliste**), das durch Wiegen ermittelte Gewicht, das Reingewicht (Grümgewicht) und die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 b angegebenen abweicht;
2. bei Händlern (Sammlern), Häuteverwertungs-Vereinigungen, Verbänden von Häuteverwertungs-Vereinigungen und Großhändlern: Liefer- und Empfänger der Ware, Tag der Entlieferung und Weiterlieferung, Nummer (§ 6 c) und Mängel; außerdem bei Roffhäuten usw. (§ 1 b) die Länge; bei Großviehhäuten: Gattung, Nummer der Preisliste**), das durch Wiegen ermittelte Gewicht (Grümgewicht), die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 b angegebenen abweicht.

B. Erlaubte Bewegung der Ware.

Die w. ächtlige Antieferung der Ware darf nur erfolgen, wenn bei ihr die Ware nicht anders als zwischen folgenden Stellen örtlich bewegt wird:

- a) von einem Schlächter:
 - an eine nicht mehr als 50 km vom Schlachtort entfernt gelegene Annahmestelle einer Häuteverwertungs-Vereinigung oder
 - an einen nicht mehr als 50 km vom Schlachtort entfernt ansässigen Händler (Sammler) oder an ein von der Sammelstelle zum Verladepflicht bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers, sofern sich ein solches an dem Ort befindet, innerhalb dessen die Schlachtung stattgefunden hat;
- b) von einem Händler (Sammler):
 - an das Lager eines Händlers (Sammlers) oder an ein von der Sammelstelle zum Verladepflicht bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers;
- c) von der Annahmestelle einer Häuteverwertungs-Vereinigung nach dem für diese von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vorgegebenen und von der Sammelstelle beauftragten Verladepflicht;
- d) von den Verladepflichten nach den Gerbereien auf Anweisung der Verteilungsstelle (§ 5).

Bei den Bewegungen zu b und bei der Bewegung der Ware vom Schlächter an einen Händler (Sammler) oder an ein zum Verladepflicht bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers darf die Ware der Sammelbezirk des Großhändlers, der für den Ort der Schlachtung zuständig ist, nicht verlassen.

Anmerkung: Grundätzlich soll in allen Fällen, in denen mehrere Lieferungsarten wahlweise erlaubt sind, diejenige gewählt werden, welche die Warenbahn am wenigsten in Anspruch nimmt, insbesondere sind Stückaufstellungen möglichst zu vermeiden.

C. Fristen.

Die zu B bezeichneten Bewegungen der Ware müssen innerhalb folgender Fristen vorgenommen werden:

- a) Bei Sendungen vom Schlächter: unmittelbar nach dem Abgehen oder, falls die Haut bei ihm gefautes oder getrocknet wird**), innerhalb 10 Tagen nach dem Abgehen;
- b) bei Sendungen vom Händler (Sammler): spätestens am dritten Tage des Monats für das innerhalb des vorangehenden Kalendermonats gesammelte Gefälle;

*) § 4 der Bekanntmachung L. 700/7. 17. R. R. U., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roffhäuten.

**) Es wird darauf hingewiesen, daß für getrocknetes Gefälle ein niedrigerer Preis als für gefautes zu erwarten ist (Bekanntmachung L. 700/7. 17. R. R. U. § 3 Anmerkung).

e) bei Sendungen von Annahmestellen der Häuteverwertungs-Vereinigungen: wie unter b);

d) bei Sendungen von den Verladepflichten der Häuteverwertungs-Vereinigungen und der zugelassenen Großhändler: eine Woche nach Eingang der Versandanmeldungen der Verteilungsstelle (§ 5).

D. Kauf der Listen und Rechnungen.

a) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verbands von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört und die ihren Verladepflicht nicht selbst betreibt, hat spätestens am dritten Tage eines jeden Monats über das im vorangehenden Kalendermonat über das im vorangehenden Kalendermonat gesammelte Gefälle bis zum dreizehnten Tage des selben Monats ihrem Verbands zu übergeben. Eine Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, hat die Rechnungen und Listen über das im vorangehenden Kalendermonat von ihr gesammelte Gefälle spätestens bis zum dreizehnten Tage des selben Monats an einen für den betreffenden Sammelbezirk zugelassenen Großhändler abzugeben.

b) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben die Rechnungen und Listen über das bis zum sechzehnten Tage des Monats ihnen gemeldete oder von ihnen gesammelte Gefälle spätestens bis zum dreißigsten Tage des selben Monats an die Sammelstelle in der von dieser vorgeschriebenen Form abzugeben.†)

c) Die Sammelstelle hat die Rechnungen und Listen über das bis zum sechsundzwanzigsten Tage des Monats ihr gemeldete Gefälle spätestens bis zum sechsten Tage des folgenden Monats an die Verteilungsstelle abzugeben.

d) Die Verteilungsstelle hat die Versandanweisungen für das bis zum sechsten Tage jeden Monats ihr gemeldete Gefälle möglichst bis zum fünfundsiebzigsten Tage des selben Monats, spätestens aber unverzüglich nach Eingang des Rechnungsbetrages von der betreffenden Gerberei, abzugeben.

e) Bei allen vorstehend unter D a bis d nicht aufgeführten Lieferungen, ausgenommen die Lieferungen des Schlächters, sind die Rechnungen und Listen spätestens gleichzeitig mit der Ware zu übersenden.

II. Jede andere Art der Veräußerung oder Vierung von beschlagnahmten Häuten oder Fellen ist verboten, insbesondere der Verkauf zur Eingerbung durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

Anmerkung: Gerbereien, die am 1. Juli 1917 auch Sammler waren, können von der Verteilungsstelle auf Antrag einen von dieser zu bestimmenden Teil ihrer Sammlung zugeteilt erhalten, um ihn sofort zu den vom Lederzweigungsamt vorgegebenen Erarbeitern in Arbeit nehmen zu können. Die Anträge sind der Verteilungsstelle in der von ihr vorgeschriebenen Form so rechtzeitig einzubringen, daß sie am Monatsanfang bei ihr vorliegen. Der nicht zugeteilte Teil der Sammlung ist unverzüglich an das nächste zum Verladepflicht bestimmte Lager eines zugelassenen Großhändlers abzugeben.

III. Jede zum Verteilungsplan der Kriegseider-Affens-gesellschaft gehörige Gerberei darf jedoch von Landwirten monatlich insgesamt acht aus deren eigenen Haus- oder Rotschlachtungen stammende Häute unmittelbar annehmen und für sie im Lohn gerben.

Anmerkung: Die Gerbereien haben über diese Lohnarbeiten ein besonderes Buch zu führen (§ 8b der Bekanntmachung Rr. L. 888/7. 17. R. R. U.); sie sollen derartige Aufträge in der Reihenfolge des Eintreffens der Häute ausführen und den Landwirten darüber Auskunft geben, wieviel Häute sie nach den obigen Bestimmungen in dem betreffenden Monat noch annehmen dürfen. Zur Rücklieferung der gerberden Haut an den Landwirt bedarf es der Freigabe durch das Lederzweigungsamt. In dem von dem Gerber zu stellenden Antrage ist anzugeben, wann die einzelnen Häute zur Vohgerbung angenommen worden sind. Dem Antrage auf Freigabe des Leders zur Vierung an den Landwirt wird nur unter der Bedingung stattgegeben werden, daß dieser es nicht veräußert, es sei denn an seine Angehörigen.

†) Im der Sammelstelle die notwendige genaue Prüfung und die rechtzeitige Weiterleitung der Listen zu ermöglichen, ist es dringend ermahnt, daß die Verbände und die zugelassenen Großhändler die Lieferungslisten und Geschäftskonten in Zeitabständen jeweils so gleich nach Fertigstellung abgeben, also nicht mit der Ueberlieferung warten, die sämtliche Aufstellungen vorliegen.

§ 5. Sammelstelle und Verteilungsstelle.
 Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle in der Deutschen Rohhaut-Wirtschaft in Berlin W 8, Behrenstraße 28.
 Verteilungsstelle ist die Kriegsleber-Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Sudopaster Straße 11/12.
§ 6. Behandlung der Häute und Felle bis zur Verfertigung an den Gerber.

- a) Beim Schlachten und Ableben der Tiere sollen die Häute und Felle sorgfältig behandelt, insbesondere sollen die Seitenenteile der Keulen und der Bauchteil nur mit Hammer und Jange (nicht mit dem Messer abgezogen werden).
- b) Grobholzhäute sollen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Klau, ohne Schweißbein — jedoch mit Schweißhaut, ohne Schweißhaare — abgezogen und oberhalb der Hornhäute abgetrennt werden; hornige Bestandteile (Kieien, Zehen) sind zu entfernen.
 Köpfe usw. (§ 1b) sollen ebenfalls knochenfrei, möglichst fleischfrei, langfüßig (die Füße im Fleißelent abgetrennt), ohne Schweißhaare und Klauen abgetrennt werden, jedoch ist ihnen der größtmögliche Fleischinhalt zu belassen.
- c) Die Grobholzhäute sollen nach Entfernung etwa noch anhaftender Fleischteile und nach dem Erkalten — vor dem Salzen — gewogen werden, und zwar möglichst durch einen vereidigten Wiegemeister. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht, bei Rohhäuten usw. das Maß, sowie die Preisliste soll in unentzerrter Schrift (durch Stempel oder geeigneten Intenstift) auf der Fleischseite der Haut vermerkt werden. Die Haut ist mit einer Nummer zu versehen.
- d) Die Häute und Felle sollen sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen, sorgfältig geläutert und dann mehrere Tage so gelagert werden, daß das Wasser abfließen kann.
- e) Bei Rohhäuten usw. soll die Länge in Zentimeter der gut ausgebreiteten, aber nicht gezerrten Haut, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel, nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung, und zwar möglichst durch einen vereidigten Wiegemeister festgesetzt werden.
- f) Jeder soll die Häute und Felle pfleglich behandeln und die von der Sammelstelle vorgeschriebenen Maße*) in seinem Lager getrennt halten.

§ 7. Meldepflicht.
 Wer das Gefälle nicht gemäß § 4 weiterbetäubert und fristgerecht geliefert hat, muß die in seinem Besitz befindlichen Häute und Felle dem Lederzweigungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Sudopaster Straße 5, melden. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke

*) Die Einteilungen der Maße werden von der Sammelstelle (§ 5) von Zeit zu Zeit in der Fachpresse bekannt gemacht; Abdrucke sind bei der Sammelstelle erhältlich.

Wilhelmshaven, 20. Oktober 1917."

sind bei dem Lederzweigungsamt anzufordern. Die Meldungen sind für das meldepflichtig gemordene Gefälle innerhalb zehn Tagen nach Eintritt der Meldepflicht zu erstatten.

Gefälle aus militärisch. Schlachtungen usw.
§ 8. Gefälle aus militärischen Schlachtungen, des Operations-, Campen- oder besetzten Gebieten.
 a) Das aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes) sowie das aus den besetzten Gebieten stammende Gefälle — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen Häute und Felle — ist beschlagnahmt; seine Ablieferung und Verwendung ist durch besondere Vorschriften geregelt.
 b) Gestattet ist der Bezug des von dem Abfall a) dieses Paragraphen betroffenen Gefalles nur von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefalles beim Gerber.
§ 9. Behandlung der Häute und Felle nach Ablieferung an den Gerber.

- Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Häute und Felle zu Leder***) sowie die Verfertigung über die hergestellten Erzeugnisse***) gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beachtet werden oder worden sind:
- a) Die Verarbeitung und Zurichtung**) bis zum gebrauchsfertigen Leder muß im eigenen Betriebe erfolgen.
 - b) Die Verarbeitung und Zurichtung hat zu den vom Lederzweigungsamt jeweils vorgeschriebenen Lederarten zu erfolgen.
 - c) Das Spalten von Lohsen, Kuh- und Kinderhäuten (auch im weiteren Fabrikationsgange) ist nur insoweit erlaubt, als es zur Erreichung gleichmäßiger Dicke des Kernstücks notwendig ist. Spalte müssen, soweit sie nicht unzerleglich als Reimleder Verwendung finden, binnen Monatsfrist im eigenen Betriebe eingedreht werden; die Berührung von Kalbspalten oder lösharen Spalten an andere Gerbereien oder an Juristereien ist nicht gestattet. Spalte mit zwei oder mehr Millimeter größter Dicke sind zu den Lederarten Nr. 11, dünnere zu den Arten Nr. 12, 13 und 15 der Preisliste in der Bekanntmachung Nr. L 888/7. 17. K. R. U. fertigzumachen.
 - d) Bei der Berührung sowie bei der Anmeldung zur Freigabe dürfen andere als die in der Preisliste der Bekanntmachung Nr. L 888/7. 17. K. R. U. angegebenen Benennungen nicht gewählt werden.
 - e) Die verarbeitenden Firmen haben alle vom Lederzweigungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung oder auf deren Anweisung von der Kriegsleber-Aktiengesellschaft oder der Geschäftsstelle des Leder-

*) Auf die Bekanntmachung betreffend Verbot künstlicher Behälterung von Leder, Nr. Ob. II. 688/10. 18. K. R. U., wird hingewiesen.
 **) Zu beachten sind die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. L 888/7. 17. K. R. U. betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.
 ***) Firmen, die nachweislich außerstande sind, das Leder selbst nachgemäß zuzurichten, können gemäß § 12 eine Ausnahmebewilligung beantragen.

wahrungsausschusses der Lederindustrie geforderter Angaben unzureichlich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen,
§ 10. Meldepflicht.
 Die in den Besitz eines Gerbers gelangten Häute und Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, sowie Spalte von lösharen Häuten und Fellen unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb zehn Tagen nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist an das Lederzweigungsamt Berlin W 9, Sudopaster Straße 5, auf den dort erhältlichen Vordrucken zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.
§ 11. Ausländisches Gefälle.

- Für alle in § 1 unter a) und b) bezeichneten Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind, gelten folgende besondere Anordnungen:
- a) **Beschlagnahme und Meldepflicht.**
 Eingeführte Häute und Felle sind bei Eingang aus das deutsche Reichsgebiet beschlagnahmt und unterliegen der Meldepflicht an das Lederzweigungsamt Berlin W 9, Sudopaster Straße 5, von dem Vordruck für die Meldungen anzufordern sind.
 Zur Meldung verpflichtet ist der erste Empfänger innerhalb fünf Tagen nach Eingang der Ware bei ihm oder seinem Lagerhalter.
 Anträge auf Freigabe: vgl. § 12.
 - b) **Lagerbuchführung.**
 Jeder nach a) Meldepflichtige hat ein Lagerbuch der Meldeordnungen entsprechend zu führen, aus dem jede Abänderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute oder Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.
 - c) **Behandlung des Gefalles.**
 Jeder Vermahrer ausländischen Gefalles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt, ist strafbar und hat die sofortige Entziehung zu gewärtigen.

§ 12. Ausnahmen.
 Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist berechtigt, Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung zu gestatten. Anträge sind an das Lederzweigungsamt Berlin W 9, Sudopaster Straße 5, zu richten. Die Entscheidung erfolgt schriftlich.

§ 13. Inkrafttreten.
 Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Oktober 1917 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. L 111/11. 16. K. R. U. betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Vermeidung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen sowie von rohem Kuhleder vom 20. Dezember 1916, soweit sie sich auf Kalbfelle und Ziegenfelle von 10 kg Grönpfand aufwärts beziehen, sowie die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. K. R. U. vom 31. Juli 1916, betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen, außer Kraft gesetzt.

Der Festungskommandant.

Wir suchen per sofort
 kaufmännisch gebildetes, militärfreies, männliches oder weibliches
: Hilfspersonal :
 welches bereits eine praktische Tätigkeit nachweisen kann.
 Angebote mit Angabe der Gehaltsansprüche sind nur schriftlich einzureichen. 4264

Oldenburg. Landesbank
 Filiale Wilhelmshaven.

Für das städtische Tiefbauamt
 werden
4-5 Arbeiter für die Müllabfuhr
 und
3 Invaliden oder Frauen
 zum Einsammeln von Papier gesucht.
 Zu melden beim 4277

Städtischen Arbeitsnachweis Rühringen.
 Rathaus Wilhelmshavenstraße.

Zuckererteilung.
 Ab Sonnabend, 20. d. M., auf abzutretendem Abschnitt Nr. 9 der Lebensmittelkarte in sämtlichen Verteilungsstellen an Haushaltungen pro Person 750 g Zucker [4265]
 Schortens, 17. Oktbr. 1917.

Die Lebensmittel-Kommission.
 G. Gerdes.

Kartoffelverteilung.
 Auf Kartoffelfahrten ab Wagon Heidemühle Zentner 7 M., bei den Verteilungsstellen Zentner 7,50 M.
 Schortens, 17. Oktbr. 1917.

Die Lebensmittel-Kommission.
 4265a) G. Gerdes.

R. Winter
 Färberei und chem. Waschanstalt
 Rühringen, Peterstrasse 59

Ziegenbock
 zu verkaufen. [4261]
 Wittengroben 62.

Suche auf sofort oder später ein erfahrenes, zuverlässiges
Gräulein
 für Boden und Haushalt, nicht unter 24 Jahren.
 Frau H. Reih, Biemarst. 13

Gesucht
 ein kräftiger Kaufmann.
 Zu melden Bruns-Heinrich-Strasse 10, Bureau. [4272]

Klavierspieler
 zur Sonntagsgesucht.
 Wäcker, Schulstraße 20.

Ich suche für meine chem.-techn. Erzeugnisse
Vertreter
 die bei Worten und schwerindustriellen Betrieben nachweislich gut eingeführt sind. Angebote unter Angabe v. Referenzen erbeten an
Karl Schlamelcher, Hamburg I.
 Fabrik chem.-techn. Erzeugnisse, Fernspr. Gr. 5. 8017 und 4. 2855.

W

Für die Säuglings- u. Kindertruppe werden auf sofort gesucht ein
tücht. Küchenmädchen,
 sowie zur Pflege der Säuglinge und Kinder
mehrere Helferinnen.
 Anmeldungen nimmt Schwester Amanda, Hinterstraße 1, I. Stod., entgegen. [4233]

Werst - Wohlfahrts - Verein.

Trauerbriefe fertigen an Paul Hug & Co.

Städt. Badeanstalt Rühringen.
 Oldenburgerstraße 12.

Geöffnet in den Monaten April bis einschließlich Oktober von morgens 7 bis mittags 1 Uhr und von nachmittags 3 bis abends 8 Uhr, in den Monaten November bis einschließlich März von morgens 8 bis mittags 1 Uhr und von nachmittags 3 bis abends 8 Uhr; an jedem Sonntag abends bis 10 Uhr; an Sonntagen nur bis vormittags 11 Uhr. Die Kasse wird eine halbe Stunde vor Beendigung des Betriebes geschlossen.
 Die Schwimmbäder sind für Damen jeden Sonntag und Donnerstag nachmittags, in der übrigen Zeit nur für Herren geöffnet. Sonnabend nachmittags werden keine Schwimmbäder veranlagt.
 Bescheid werden außer Reinigungsarbeiten alle medizinischen Bäder.
 Bannbäder kosten 50 Pfennig, 2 Kinder unter 14 Jahren gleichen Geschlechts dürfen ein Bannbad benutzen.
 Preislisten sämtlicher Bäder sind in der Badeanstalt zu haben. [340]

Praktischer Wegweiser
 empfehl. neu. Geschäfte

Richard Lehmann
 Photographie, Foto-Atelier
 Wilhelmshaven, Markt 24
 Photographie, Foto-Atelier
 Wilhelmshaven, Markt 24

Herm. Enke
 Lebensmittel
 Wilhelmshaven, Markt 24
 Lebensmittel
 Wilhelmshaven, Markt 24

Joh. Mohr
 Lebensmittel
 Wilhelmshaven, Markt 24
 Lebensmittel
 Wilhelmshaven, Markt 24

H. A. Jürgens Nachf.
 Lebensmittel
 Wilhelmshaven, Markt 24
 Lebensmittel
 Wilhelmshaven, Markt 24

feuilleton.

Lassalle in Flandern.

Wesfrank, Oktober 1917.
Lassalle sah im Himmel und deutete mit Witz über die Ereignisse des Weltkrieges. Der alte Stenograf aus London schüttelte öfter den schrautigen Zerkow zur Seite. Sie unterbreiteten eine Mitteilung. Dann ging Lassalle mit ihm hinaus. Und der Verfasser des „Kapital“ verteilte sich in seine Reminiscenzen.
Lassalle und der geflügelte Bote fuhren auf einer Wolke zu Tal. Sie fuhren über Wälder und Wälder, durch kalte und moosige Lüste. Endlich blüht die Wolke über Belgien hin. „Dieses ist das Land, in dem der Krieg begann, und in dem er enden wird.“ sagte der geflügelte Bote. Lieber Flandern blieb die Wolke stehen. Sie sahen geringe Wälder und rote Dörfer, Städte mit alten Häusern und Gassen. Sie sahen silberne Türme, gelbe Kirchen und Windmühlen und Schieferdächer und schwarze und rote Pöppel. Aber mitten durch diese herrliche Schönheit zog ein Lasterer Streifen. Der rauchte und brannte und schmeckte — ein grauer, gelber, unruhiger Streifen der Vermittlung und des Todes. Er begann an den weißen Dämmen des Meeres und wich schlangenförmig durch Belgien nach Frankreich hinein.
Die Wolke senkte sich nach unten. Da wurde der rote Streifen lebendig. Die Erde eroberte sich — schwarz und düstern. Die Luft schauerte und schüttelte. Und zwischen Taub und Feuer sprangen Tausende von schwarzen Menschenheerden ängstlich durcheinander. „Welches sind die Deutschen?“ fragte Lassalle.
Der geflügelte Bote nickte nach Osten. Da lagen lange Reihen von Häusern und Eisenbahnen. Er zeigte sie nach vorn. „Dieses Land, desto häufiger werden die roten und schwarzen Ausbeuter rechts und links von ihnen. Schließliche verschwand sie im Rauch des brennenden Streifens.“
„Diese Tausende von Eisenbahnen — sind dies die Arbeiter Deutschlands?“ fragte der Zeisig.

„Es sind nicht alles Arbeiter — aber die meisten.“
„Und sie gehen noch immer müßig in diesen sonnenbeugten Loh?“
„Es gibt keinen freien Willen mehr in Europa.“ sagte der Bote, „nicht bei den Großen und nicht bei den Kleinen. Sondern die ganze Welt steht unter einem bösen Zwang.“
In diesem Augenblick erhob sich von unten ein tausendköpfiges Wesen. Die Wolke erbebte. Alle Straßen und Läden verschwanden in diesem Dunst. Ganz Flandern schüttelte sich noch einmal in blutigen Wehen.
„Wer sind die, die vom Weiten der Welt hinter dem feurigen Vorhang andrängen?“ fragte ängstlich Lassalle.
„Es sind Engländer und Franzosen und Amerikaner und Portugiesen und Australier und Afrikaner — es sind die Söhne der ganzen Welt.“
Der häßliche Dämon, die dünnen Dämonen, die jetzt auf dieser Seite in Bewegung geraten, sind das zur Zeit.“
„Aber Lassalle“, rief der geflügelte Bote. — „Ein großes Volk. Ein Volk von Tropen und Inseln. Selbst der Himmel bewundert ihre Taten. Sie werden niemals untergehen. Aber auch die andern werden nicht untergehen. Alle die hier kämpfen — zu beiden Seiten des blutigen Streifens — sind Söhne Gottes.“
Die Fragen des Tribunen starrten auf die eifrigen Straßen der Deutschen. Er sah die Männer vom Duppel und Mulde, aus Frankreich und aus Spanien. Alle gepanzert — alle Ritter — Ritter einer freien Zukunft. Langsam zog eine warme — heiße Welle menschlichen Pulvers in sein kaltes Himmelzelt. Und einen Augenblick brannte dieses große Herz noch einmal lichterloh für das Recht seines Landes und das Recht seines Volkes. Noch einmal lichterloh wie damals.
„Und wann wird dieses alles enden?“ fragte Lassalle.
Der geflügelte Bote nickte ab und schüttelte mürrisch den Kopf.
„Dann seien die Schatten der Wolken und die Schatten der Fuppel lang auf die flandrische Erde. Der Bote erhob sich und leiste entsetzte die Abendwolke in das dunkle und düstere werdende Licht.“

Humor und Satire.

Der gute Ton im Schützengraben. Einige unerbittliche Aufständische für den Tisch der Feldjäger.
1. Setze dich monierlich zu Tisch, siehe die als gebildeter Mensch den Mod aus und frampfe die Heubärsel auf, denn dann kannst du Kräfte auf dem Tisch bekommen mit dem bloßen Arm abschneiden. Jetzt aber erhebt die Haut (statisch und leistungsfähig).
2. Nimm niemals am gemeinsamen Tellerbrot oder Weisheit, wobei und nicht in Ede mit ihnen herum. Es ist bemerkt gemerkt, mit diesen Bedenken den Tee mit Zucker zu verdrängen.
3. Unschicklich ist es, die Wiese im Totenstand zu bewässern; wie soll das sein beim Essen beim Weinigen sauer werden?
4. Wird das Fleisch in einer Schüssel für alle aufgetragen, so lude nicht lange wahllos darin herum. Ein wahlloser Mensch findet mit einem Witz das größte Leid beweis und nimmt so hart entschlossen mit drei Fingern auf.
5. Wenn Mahlzeiten nicht auf die wenigen nachgehenden Sitzgelegenheiten, sondern in seiner Toilette können solche Sitzgelegenheiten leicht beschreiben. Speisereize gehören ohne weiteres unter den Tisch.
6. Nicht dir beim Essen Fleisch zwischen den Zähnen, so nimm sie den Kräftefinger zu Hilfe. Eine Gabel hilft viel schneller, und die eigene Art kann dir deine Frau später nur sehr schwer wieder abgewöhnen.
7. Bei lauten Klappen laut ein gebildeter Kamerad „Doppelt“, damit werde Neulinge nicht an eine Panzerkante gehen.
8. Sing beim Essen keine unanständigen Lieder und rede mit vollem Munde nur dann, wenn du appetitliche Sachen kauft.
9. Klopfe nicht irgend eine freundschaftliche Unterredung ab und schreibe unaufrichtig dem Fortleben älterer Schützengrabenbewohner das Scherben abzugeben.
Gefeldwacht E. Hermann (in der Jugend).

Dr. Adolph Köhler, Kriegsberichterstatter.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 200/9. 17 R. R. N.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von eisernen Heizkörpern und Zentralheizungskesseln.

Vom 20. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch höhere Strafen verhängt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsgüter in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Weisung nach § 5**) der Bekanntmachung über Besondere Bestimmungen vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Herabsetzung unzulässiger Verleihen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 603) unterlag werden.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:
1. Alle vorhandenen und neu erzeugten, gebrauchsfähigen, nicht in Heizungsanlagen eingebauten aus- und schmiedeeisernen Zentral-Heiz- und Kühlkörper aller Art, insbesondere Radiatoren und Radiatorenlager, Heizöfen und Kohlenkessel, Heizkörper für Aufheizungen und Luftverdrücker, Flammenblechöfen, Heizkörper für höheren Druck, Rippenelemente, Rippenrohre, Gewölkhaubeheizkörper.
2. Alle vorhandenen und neu erzeugten, gebrauchsfähigen, nicht in Heizungsanlagen eingebauten aus- und schmiedeeisernen Kessel und Kesselglieder für Zentralheizungsanlagen.
Nebst, die nur zur Zu- und Abfuhr von Dampf, Wasser oder Kühlflüssigkeit dienen, sowie Verbindungsstücke zu Heizkörpern und Kesseln werden von dieser Bekanntmachung nicht betroffen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlaggenommenen Gegenstand beschlagnahmt, beschädigt oder gestört, verwendet, verkauft oder sonst oder ein anderes Veräußerungs- oder Verwertungsrecht über ihn obliegt;
2. wer der Verpfändung, die beschlaggenommenen Gegenstände zu verpfänden und pfändlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorwiegend die Umkehr in die Beschlagnahme oder Beschlagnehmungen oder die Befreiung oder Unterbrechung der Betriebsanrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorwiegend die vorgezeichneten Lagerbücher einträgt oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark, oder mit einer dieser Strafen bestraft, auch können Verordnungen, die verhängt worden sind, in Urteile als dem Straftäter verfallen erklärt werden, ohne Verjährung, oder die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgezeichneten Lagerbücher einträgt oder zu führen unterläßt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

§ 2. Beschlagnahme.

Die in § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlaggenommen.

§ 3. Beschlagnahme und Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Bornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsprechungsähnliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsprechungsähnlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung aus Arrestpfändung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Verbindungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb“ erfolgen.

§ 4. Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Die in § 1 bezeichneten beschlaggenommenen Gegenstände können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb“, zur Verwendung freigegeben werden. Die Freigabeanträge sind der Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb“ der Kriegs-Rohstoff-Abteilung in Berlin SW 11, Königgräber Str. 28, auf vorgezeichnetem Formulare in doppelter Ausfertigung einzureichen. Freigabeantragsformulare können von dieser Stelle besorgen werden.

§ 5. Meldepflicht.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen der Meldepflicht.

§ 6. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:
1. alle Personen, die Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art im Gebrauch haben oder gehabt haben oder auf Lieferung dieser Gegenstände Anspruch haben.
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer.
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände*), auch wenn sie schon auf Grund einer Einzelbeschlagnahme nach Nr. Bst. 1042/1. 17 R. R. N. genehigt haben. Vorläufige, die sich am Stichtage unterwegs befinden, sind nach ihrem Eintreffen dem Empfänger zu melden.
Nach § 2 beschlagnommene Gegenstände, die sich bereits auf einer Baustelle befinden, oder noch nicht fertig eingebaut sind, sind von dem Lieferanten zu melden, gleichmäßig, ob die Gegenstände an den Lieferanten schon abgeliefert sind oder nicht. Gegenstände dieser Art sind jedoch bei der Meldung besonders zu kennzeichnen.

§ 7. Stichtag, Meldefrist.

Wahrgehend für die Meldungen ist der bei Beginn des Stichtages tatsächlich vorhandene Bestand. Stichtag für die

*) Demgemäß erhebt sich die Bekanntmachung auch auf freiliegende, öffentliche, kommunale, im Eigentum des Reichs oder eines Bundesstaates stehende Gegenstände der in § 1 genannten Art.

erste Meldung ist der 1. November 1917, die hierauf bezüglichen Meldungen müssen spätestens bis 15. November 1917 (Meldefrist) erteilt sein.
Weitere Meldungen kann die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb“ verlangen.

§ 8. Art der Meldung.

Die Meldungen müssen, getrennt für Heizkörper und Kessel, auf den vorgezeichneten amtlichen Meldebögen, die bei der Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb“ der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, erhältlich sind, erfolgen, welche mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen ist. Die Meldebögen dürfen zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der darin gestellten Fragen nicht benutzt werden. Von den erstellten Meldungen ist eine Abschrift (Durchschlag) von dem Meldenden zurückzubehalten und aufzubewahren. Die Meldungen sind lückenlos ausgefüllt und postfrei gemacht an die Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb“ der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königgräber Straße 28, einzureichen.

§ 9. Lagerbuch, Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsumengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. Auftragsunterlagen der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befähigung der Betriebsanrichtungen und der Räume zu versehen, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 10. Anfragen.

Alle Anfragen, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sekt. El. „Abt. Heizbetrieb“ in Berlin SW 11, Königgräber Str. 28, zu richten. Der Kopf des Schreibens ist mit der Aufschrift: „Betr. Heizbetrieb“ zu versehen.

§ 11. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 20. Oktober 1917 in Kraft.

Die Einzelverfügungen Nr. Bst. 1042/1. 17 R. R. N. betreffend Beschlagnahme von eisernen Heizkörpern, treten gleichzeitig außer Kraft.

Wilhelmshaven, den 20. Oktober 1917.

Der Festungskommandant.

§ 3. Grundpreise für Leder.

Table with columns: Art, Dicke, Form, Wertklassen (A, B, C), and Bedeutung der Zahlen unter d. Rows include various types of leather like Sollleder, Roh-Schleier, and Zwickelmeleder.

*) Geprägtes Stantleder muß im Kernstüd überall eine gleichmäßige Stärke aufweisen, die sich in den Grenzen der angegebenen Maßtabelle bewegt. Die Stärke ist im Kern zu messen. Die Stärke der Abfälle, Seiten, Räfte usw. darf nicht größer sein als die Stärke des Kerns.

Table with columns: Art, Dicke, Form, Sorte (I, II, III, IV), and Bedeutung der Zahlen unter d. Rows include items like Ralbleder, Chromo-Oberleder, and Ziegenleder.

1. Einteilung in die Wertklassen.

Die Lederarten der laufenden Nummer 1 bis 8 c einschließlich der Beistafel werden eingeteilt in Wertklassen und diese wieder in Sortimente.

Die Einteilung des Leders in Wertklassen betrifft die Bewertung des Leders nach Gerbung und allgemeiner Bearbeitung.

Wertklasse A umfaßt nur Leder, dessen Gerbung, Jarrichtung, Trocknung und allgemeine Beschaffenheit zu seinen wesentlichen industriellen Verwendungen Anlaß bietet.

Wertklasse B umfaßt Leder, das gegenüber den Anforderungen an Leder der Wertklasse A bereits nicht unbedeutende Mängel aufweist.

Wertklasse C umfaßt Leder, das gegenüber den Anforderungen an Leder der Wertklasse A grobe Mängel aufweist, die es für die Verwendung auf seinem hauptsächlichsten Verwendungsbereich als nicht geeignet erscheinen lassen.

Leder, das seiner Beschaffenheit nach nicht mehr unter die Wertklasse C zu rechnen ist, muß entsprechend niedriger bewertet werden.

Der Abzug-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums bleibt es vorbehalten, Rückfragen zu veröffentlichen, aus denen weitere Einzelheiten für die Einteilung des Leders in die Wertklassen sich ergeben.

Mängel der Rohware, wie Schmutz, Engeringe, Faulstellen u. dgl. sowie vereinzelte, örtliche Beschädigungen des Leders sind ohne Einfluß auf die Einteilung in die Wertklassen. Sie bedingen die Einteilung des Leders in die Sortimente.

Sortiment I umfaßt nur Leder aus fehlerfreier Rohware, das außerdem keine oder nur ganz unbedeutliche örtliche Beschädigungen aufweist.

Sortiment II umfaßt Leder mit leichten, Sortiment III Leder mit starken Beschädigungen.

Es vermindert sich der Grundpreis für Sortiment II (leichte Beschädigungen) um 5 v. H. bei den unter lfd. Nr. 3 und 4.

um 3 v. H. bei den übrigen in Wertklassen eingeteilten Lederarten; für Sortiment III (starke Beschädigungen) um 10 v. H. bei den unter lfd. Nr. 3 und 4.

um 6 v. H. bei den übrigen in Wertklassen eingeteilten Lederarten.

Bei der Berechnung ist von der Wertklasse auszugehen, in die das betreffende Stück gehört.

2. Einteilung in die Sorten.

Die Lederarten der laufenden Nummern 9 a bis 29 einschließlich der Beistafel werden eingeteilt in Sorten.

Die Einteilung des Leders in Sorten betrifft die handelsübliche Abstufung in der Bewertung des Leders nach seiner Bekanntheitschaffenheit.

3. Sonderklasse.

a) Bei lotharen Zwickel- und Ralbleder der laufenden Nummern 1 a bis 1 d einschließlich der Beistafel darf von den Herstellern ein Grundpreis berechnet werden, der den in der Beistafel für Wertklasse A festgesetzten um 10 v. H. übersteigt.

Als Gerbdauer des Leders gilt die Zeit, in welcher sich das Leder in gerbstoffhaltigen Brühen (Farben), Berieselungen und Seiden befindet hat. Das Zwickel- oder Ralbleder darf nur auf foltem Wege hergestellt sein.

Der unterzeichnete zuständige Militär-Beschl. behält sich vor, Herstellern von Leder, das als „Sonderklasse“ geliefert worden ist, jedoch hinsichtlich seiner Beschaffenheit den zu stellenden Anforderungen nicht entspricht, das Recht zu entscheiden, Leder zu dem Preise der Sonderklasse zu berechnen.

b) Bei Leder der laufenden Nummern 2 a bis 8 c einschließlich der Beistafel kann den Herstellern gestattet werden, einen Grundpreis zu berechnen, der den in der Beistafel für Wertklasse A festgesetzten um 10 v. H. übersteigt.

Bei Leder der laufenden Nummern 1 a bis 8 c einschließlich der Beistafel kann den Herstellern gestattet werden, einen Grundpreis zu berechnen, der den in der Beistafel für Wertklasse A festgesetzten um 5 v. H. übersteigt.

4. Grundpreis für Leder ohne Kopf. Für Leder aus Großhöfchen (§ 1 a der Bekanntmachung L. 700/7. 17. S. R. N.) ohne Kopf (mit Ausnahme von Spalten), das in Form ganzer oder halber Hüfte geliefert wird.

5. Preisberechnung für gerbete Stüd. Abgehen von den im § 2 unter Ziffer 2, Buchstabe b, und unter Ziffer 3, Buchstabe b, behandelten Fällen darf, wenn ganze oder halbe Hüfte, Kernstücke, Seiten oder Hüfte nicht als

